

Gemeinde Münsterdorf

Kreis Steinburg



1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans „Katastrophenschutzzentrum“

Auftraggeber: Kreis Steinburg
für die Gemeinde Münsterdorf

Verfasser: Günther & Pollok
Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel. 04821 / 64038 / Fax. 63575
e-mail: info@guenther-pollok.de

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Reinhard Pollok
Landschaftsplaner

Datum: 08.11.2012

Stand: Endgültige Planfassung

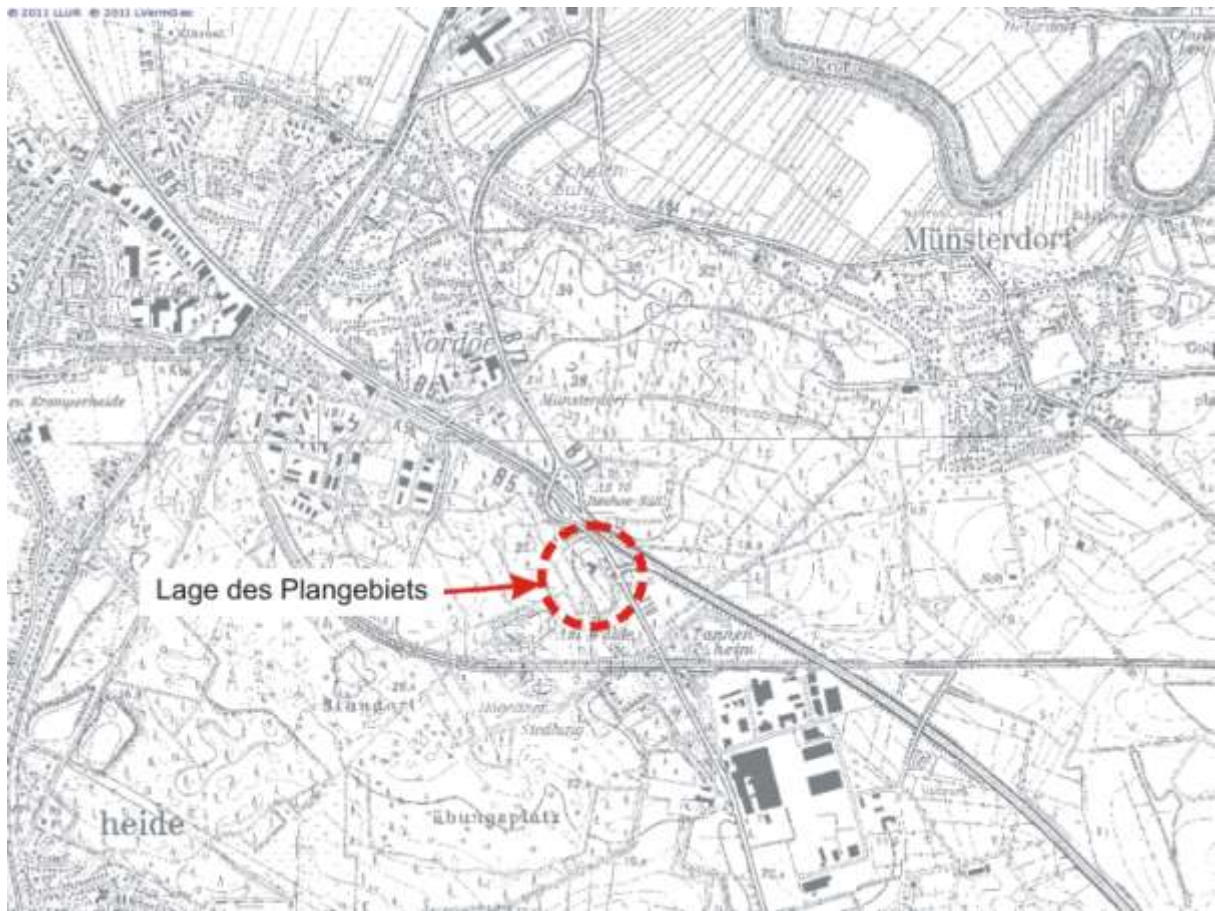
Inhaltsverzeichnis der Begründung

A	Allgemeines	1
A 1	Anlass und Aufgabe	1
A 2	Rechtliche Grundlagen.....	2
A 3	Strukturierung der Begründung	3
B	Grundlagen und planerische Vorgaben	4
B 1	Geschichtliches	4
B 2	Naturräumliche Gliederung, Geologie / Relief	5
B 3	Vorhandene Planungen und Konzepte	5
B 3.1	Landschaftsprogramm	5
B 3.2	Landschaftsrahmenplan.....	7
B 3.3	Landschaftspläne	8
B 3.4	Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2123-301	9
B 3.5	Landesentwicklungsplan (2010)	10
B 3.6	Regionalplan	10
B 3.7	Flächennutzungsplan	10
B 3.8	Bebauungspläne	11
C	Schutzgüter	11
C 1	Schutzgut Mensch	11
C 2	Schutzgut Pflanzen	14
C 2.1	Vorhandene und geplante Schutzgebiete	15
C 2.1.1	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Gebiet	15
C 2.1.2	Sonstige Schutzgebiete	16
C 2.2	Biotopverbundflächen - Eignungsräume zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.....	17
C 2.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	18
C 2.4	Arten und Biotope	18
C 2.4.1	Wälder	18
C 2.4.2.	Einzelbäume, Baumgruppen und Feldgehölze	19
C 2.4.3	Trockenrasen	20
C 2.4.4	Gewässer	21
C 2.4.5	Siedlungsbiotope.....	22
C 2.5	Besondere Pflanzenvorkommen	23
C 3	Schutzgut Tiere	23
C 3.1	Vorhandene und geplante Schutzgebiete	23
C 3.1.1	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	23
C 3.1.2	Sonstige Schutzgebiete	24
C 3.2	Biotopverbundflächen - Eignungsräume zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.....	24
C 3.3	Sonstige Vorkommen von Tierarten	24

C 4	Schutzgut Boden	28
C 5	Schutzgut Wasser	31
C 5.1	Grundwasser.....	34
C 5.2	Oberflächengewässer	34
C 6	Schutzgut Klima	35
C 7	Schutzgut Luft	36
C 8	Schutzgut Landschaft - Landschaftsbild	38
C 9	Schutzgut Kulturgüter – kulturhistorisch bedeutende Gebiete	39
C 10	Schutzgut Sachgüter - Vorhandene Nutzungen	41
C 10.1	Technische Kreisfeuerwehrzentrale und sonstige Bebauungen	41
C 10.2	Forstwirtschaft.....	42
C 10.3	Wasserwirtschaft.....	42
C 10.4	Verkehr.....	42
C 10.5	Ver- und Entsorgung.....	43
D	Naturschutzfachliches Leitbild und Konflikte mit den Nutzungen	44
E	Entwicklung	45
E 1	Flächen mit rechtlichen Bindungen	46
E 2	Entwicklung eines Biotopverbundsystems	46
E 2.1	Vorhandene Flächen eines Biotopverbundsystems	47
E 2.2	Flächen mit Eignung zum Aufbau eines ergänzenden örtlichen Biotopverbundes	47
E 2.3	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	48
E 3	Flächen für Nutzungen	48
E 3.1	Bauliche Nutzung: Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum	48
E 3.3	Trinkwassertransportleitung.....	49
E 3.4	Flächen für die Forstwirtschaft, Wald.....	49
E 4	Inhalte zur Übernahme in die Bauleitplanung	49
F	Ergänzende Angaben	50
F 1	Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung	50
F 2	Förderungsmaßnahmen	51
F 3	Quellen	51

KARTEN:

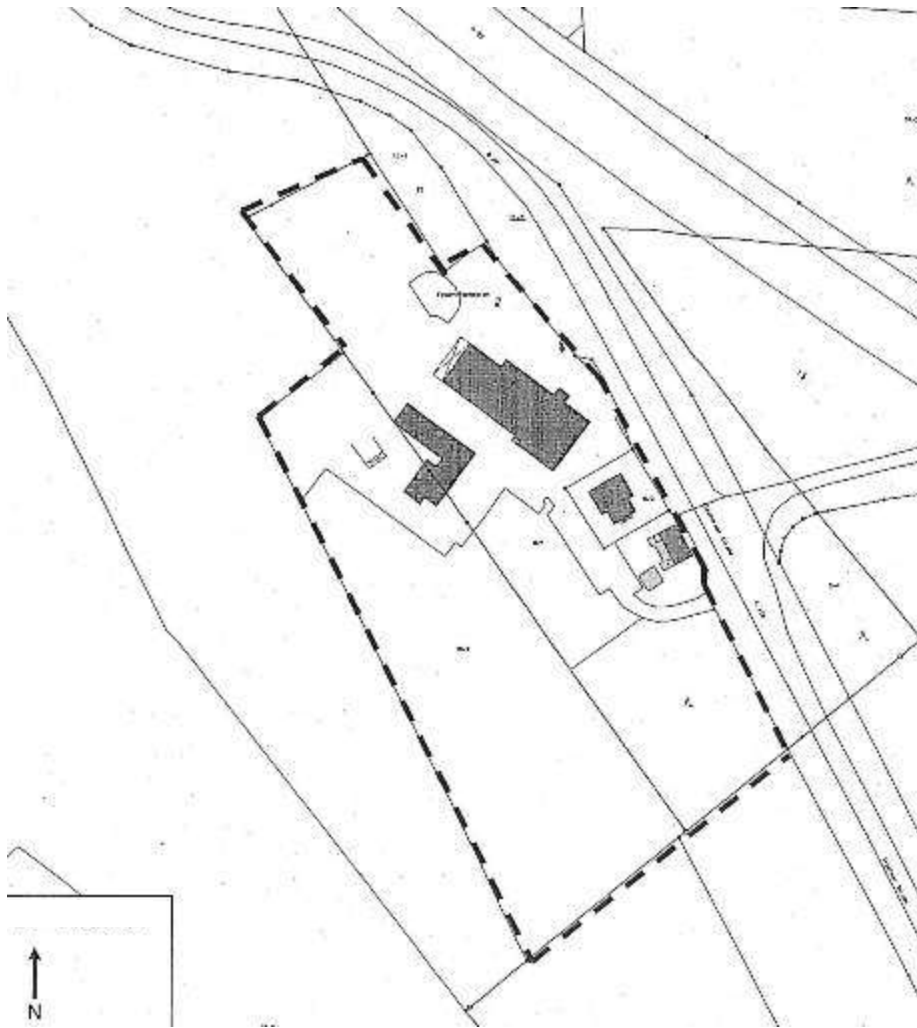
Bestand	M 1 : 5.000
Entwicklung	M 1 : 5.000



A Allgemeines

A 1 Anlass und Aufgabe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münsterdorf stellt die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes auf, um gemäß der Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum“ zu schaffen. Auf dem ca. 3,7 ha großen Gebiet der Flurstücke 8/3, 501 und 502 der Flur 4 in der Gemarkung Nordoe soll ein Katastrophenschutzzentrum entstehen gemäß der unten folgenden Abbildung.



Das Plangebiet umfasst dabei auch Flächen, die nach einer Umgemeindung seit dem 1.1.2011 zur Gemeinde Münsterdorf gehören. Bis zum 31.12.2010 war die östliche Teilfläche (ehem. Flurstück 500) Teil der Gemeinde Breitenburg.

Die Gründe für den geplanten Bau des Katastrophenschutzzentrums stellen sich wie folgt dar [Angaben gemäß des Kreises Steinburg im Januar 2011]:

„Der Katastrophenschutz hat im Kreis Steinburg mit Blick auf potenzielle Hochwassergefahren und die beiden Kernkraftwerke in Brokdorf und Brunsbüttel eine besondere Bedeutung. Zurzeit sind die Einheiten des Katastrophenschutzes in angemieteten Hallen in Kremperheide und Itzehoe untergebracht. Da diese Mietverhältnisse befristet sind und nicht verlängert werden können, muss eine neue Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.“

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist eine unmittelbare Nähe zu Itzehoe sowie das im Eigentum des Kreises Steinburg befindliche Gelände, auf dem auch die Technische Kreisfeuerwehrzentrale (TKFZ) untergebracht ist. Durch die bereits vorhandenen Einrichtungen der Feuerwehr könnten zudem Synergieeffekte erzielt werden.“

Die Planungen dienen somit gemeinnützigen Interessen, wobei die Initiative für das Projekt vom Kreis Steinburg ausgeht. In die Planung einbezogen werden ein Gebäude mit der bestehenden Geschäftsstelle des Kreisbauernverbands (Flurstück 8/3) und ein derzeit brach liegendes bebautes Grundstück, auf dem der Bau einer Rettungswache geplant ist (Flurstück 501).



Abb. Blick von Süden auf das Hauptgebäude der Technischen Kreisfeuerwehrzentrale
(R. Pollok 23.4.2011)



Abb. Blick auf das Gebäude der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbands
(R. Pollok 23.4.2011)

Die Teilfortschreibung des Landschaftsplans beinhaltet aus dem Themenkomplex Naturschutz und Landschaftspflege Material zur Entscheidungsfindung der gemeindlichen Gremien. Parallel zur Landschaftsplanung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen. Ferner wird der Bebauungsplan Nr. 23 aufgestellt.

Mit der Bearbeitung der 1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans „Katastrophenschutzzentrum“ wurde das Büro GÜNTHER & POLLOK LANDSCHAFTSPLANUNG, Talstraße 9, 25524 Itzehoe, von der Gemeinde Münsterdorf beauftragt.

A 2 Rechtliche Grundlagen

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Landschaftsplänen flächendeckend dargestellt, wobei die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen sind (§ 11 Abs. 1 BNatSchG). Ferner ist das Landschaftsprogramm zu beachten (vgl. § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)). Ein Erfordernis zur Aufstellung des Plans besteht wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 11 Abs. 2 BNatSchG).

Der Landschaftsplan besteht aus einem Grundlagenteil und einem Planungsteil, der von der aufstellenden Gemeinde zu beschließen ist (§ 7 Abs. 1 und 3 LNatSchG).

Die geeigneten Inhalte werden nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne übernommen (§ 7 Abs. 2 LNatSchG).

Wie in § 11 Abs. 1 BNatSchG als Möglichkeit aufgezeigt ist, erfolgt in der hiermit vorliegenden Planung die Bearbeitung begrenzt auf einen Teil der Gemeinde, da durch die Ergänzung der Kreisfeuerwehrezentrale zu einem Katastrophenschutzzentrum und durch die Einbeziehung einer Fläche, die ehemals nicht zum Gemeindegebiet von Münsterdorf gehörte, in einem Gebiet mit räumlicher Abgrenzung durch die L 119 kein Bedarf für eine Landschaftsplanneuaufstellung für das gesamte Gemeindegebiet besteht.

Zur Konkretisierung bzw. Umsetzung der Aussagen des LNatSchG [in der ehemals gültigen Fassung] liegt die Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung vor (kurz: Landschaftsplan-VO, auch LP-VO). Der Landschaftsplan wird auf Grundlage der Landschaftsplan-VO und der ergänzenden „Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung“ des MUNF vom 31.7.1998 erarbeitet mit sinngemäßer Übertragung der Inhalte auf die heutige Situation, da seit dem Inkrafttreten des LNatSchG'10 keine aktuelleren Angaben zur Bearbeitung von Landschaftsplänen veröffentlicht wurden.

Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotop erfolgt unter Anwendung der Biotopverordnung vom 22.01.2009 unter inhaltlicher Anpassung an die Biotoptypenaufstellung in § 30 BNatSchG'10 und § 21 LNatSchG'10.

Berücksichtigung des SUPG vom 25.6.2005

Landschaftspläne sind gemäß § 14b SUPG einer Umweltprüfung zu unterziehen, denn Landschaftspläne sind in Ziffer 1.9 der Anlage 3 UVPG benannt. Die Durchführung der strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplänen wird durch § 19a SUPG i. V. m. § 13 LUVPG geregelt. Demnach sind die Auswirkungen der Planung auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter in die Bearbeitung aufzunehmen. Dieser Anforderung wird in diesem Landschaftsplan durch die Aufnahme aller Schutzgüter gemäß UVPG in die Gliederung in Kapitel C entsprochen (s. u.).

Eine Beteiligung der Behörden (§ 7 UVPG) und der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) erfolgt zeitlich parallel zu dem „Scoping“-Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Münsterdorf.

A 3 Strukturierung der Begründung

Die Begründung des vorliegenden Landschaftsplans gliedert sich in sechs Kapitel:

Nach dem einleitenden **Kapitel A** über Anlass und Aufgabe, gesetzliche Grundlagen sowie Inhalt des Landschaftsplanes folgt in **Kapitel B** eine Darstellung des Planungsrahmens sowie der für die Bearbeitung relevanten Planungen und Konzepte auf Landes-, Kreis- und örtlicher Ebene.

Im **Kapitel C** erfolgt die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit und Erholungsnutzung), Pflanzen und Tiere (einschließlich der biologischen Vielfalt =

Arten und Lebensgemeinschaften), Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter (Kulturlandschaft) sowie sonstige Sachgüter (Nutzungen). Es folgt eine Bewertung des Bestandes sowie eine schutzgutbezogene Ableitung von Erfordernissen zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Kapitel D beinhaltet die Formulierung eines naturschutzfachlichen Leitbildes für das Bearbeitungsgebiet. Anschließend werden die Konflikte vorhandener und absehbarer Nutzungen nach Maßgabe des Leitbildes dargestellt.

In **Kapitel E** wird die Planung vorgestellt. Diese beinhaltet die weitere Entwicklung in dem Bearbeitungsgebiet. Als Basis dafür dienen die Vorgaben (Bestand, fachliche Bewertung, vorhandene Planungen, Leitbilder), die in den vorangegangenen Kapiteln erarbeitet wurden. Die Aussagen des naturschutzfachlichen Leitbildes sowie der fachplanerischen Vorgaben sind die Grundlage für die gemeindliche Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen Seite sowie anderen öffentlichen und privaten Belangen auf der anderen Seite.

Kapitel F beinhaltet grundsätzliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung sowie zu Förderungsmöglichkeiten. Schließlich folgen die Quellenangaben.

Die Begründung wird durch Karten und Pläne ergänzt.

B Grundlagen und planerische Vorgaben

B 1 Geschichtliches

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Nordoer Heide, die bis Anfang des 19. Jhdt. als Allmende genutzt wurde, und zwar im Bereich der Felder, Weiden, Wälder und Gewässer. Die Wälder wurden auch zur Waldweide einschließlich der Eichelmast genutzt. Die intensive Nutzung führte zur Ausbreitung von Heideflächen.

1889 begann westlich des Plangebiets die militärische Nutzung als Übungsgelände. An dessen Rändern wurden in Nähe zur L 119, der früheren Bundesstraße 5, einzelne Grundstücke bebaut – einige dieser Gebäude sind auch im Plangeltungsbereich vorhanden. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage unmittelbar an der Anschlussstelle zur BAB A23 wurde hier dann die Kreisfeuerwehrzentrale errichtet. In der Folgezeit wurden frühere Wohnnutzungen aufgegeben und in einem Gebäude nahm die Geschäftsstelle des Kreisbauernverbands ihre Tätigkeit auf.

Durch die baulichen Anlagen wurde ein Großteil der ehemaligen Trockenbiotope aufgegeben: im westlichen und südlichen Teilbereich konnten sich aber einige Bestände halten, auch wenn von den früheren Heidebereichen nur kleine Reste verblieben sind.

Von der in Form von Wäldern angelegten Einfassung des Standortübungsplatzes ragen einige kleine Teilflächen bis in das Plangebiet.

Bewertung / Erfordernis:

- Im Gebiet bestehen bereits auf großen Flächenanteilen Versiegelungen und andere Überformungen, so dass die ursprüngliche Geländestruktur überprägt wurde

- Die Waldbestände wurden auch aus Arten angelegt, die nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehören (Roteiche, Lärche, Fichte und Kiefer).
- Im Rahmen einer weitergehenden Bebauung sollten Möglichkeiten zur Erhaltung von Heideresten und möglichst naturnahen Waldbeständen gesucht werden.

B 2 Naturräumliche Gliederung, Geologie / Relief

Das Plangebiet ist naturräumlich der Münsterdorfer Geestinsel, einem Teil der Holsteinischen Geest, zuzurechnen, die sich ca. 1,5 km nördlich oder auch ca. 2 km südlich (fluviatiles Kliff) des Bearbeitungsgebiets durch jeweils deutliche Höhensprünge von mehreren Metern gegen die Stör-Niederung bzw. die Holsteinische Elbmarsch abhebt.

Geologisch wurde das Gebiet durch saalezeitliche Gletschervorstöße gebildet, wobei Sander aufgeschüttet wurden. Während der Flandrischen Transgression (ab 5500 v. Chr.) lag die Geestinsel als tatsächliche Insel inmitten des über die Urstromtäler von Elbe und Stör eingedrungenen Meeres. In dieser Zeit bildeten sich Stranddünen aus, deren Reste heute noch nach einer ‚Reaktivierung‘ im Zuge der intensiven Nutzungen als Dünen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes vorkommen (ROHMAN 1998 S. 5).

Westlich des Plangebiets liegende Flächen sind als „Geowissenschaftlich schützenswertes Objekt“ mit der Kennziffer 2.5 „Binnendünen auf der Münsterdorfer Geestinsel“ im Landschaftsrahmenplan verzeichnet.

Die Geländehöhen betragen im weitgehend ebenen Plangebiet zumeist zwischen 20 und 21 m üNN; im südöstlichen Bereich auch etwas darunter.

Bewertung / Erfordernis:

- Das westlich gelegene Geotop wird nicht betroffen sein.
- Die früheren Dünenbereiche sind durch bauliche Anlagen und Bodenauffüllungen (vergl. Geotechnisches Gutachten, 2011) stark überformt worden
- Im Rahmen der nachgeordneten Planung einzelner Vorhaben sind vorhabenbezogene Detailuntersuchungen notwendig.

B 3 Vorhandene Planungen und Konzepte

B 3.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm (1999) beinhaltet folgende schutzgutbezogenen Ziele und Erfordernisse:

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Planung - Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 1: Darstellung eines Geotops mit Dünen und Flugsandbereichen ○ Karte 1: geplantes Wasserschutzgebiet Krempermoor im südlichen Teil des ehem. Übungsplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine, da Lage außerhalb des Plangebiets ○ Keine; das WSG ist zwischenzeitlich per Landesverordnung vom 9.12.1999 ausgewiesen worden; das WSG liegt südlich des Plangebiets

<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 4: Darstellung eines vorgesehenen FFH-Gebiets im Bereich des ehem. Übungsplatzes westlich des Plangebiets 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung: der Bereich ist zwischenzeitlich als FFH-Gebiet ausgewählt worden und reicht bis an die Westseite des Plangebiets
<ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzgut Boden <p>Generell ist die Bedeutung der Böden im Rahmen der Landschaftsplanung in Bezug auf den Biotopschutz, den Artenschutz, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur sowie den Schutz und die Pflege von historischen Kulturlandschaften zu beachten.</p> <p><u>Ziele des Landschaftsprogramms:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel des Bodenschutzes soll eine nachhaltige, standortgerechte und umweltfreundliche Bodennutzung sein. • Nachhaltiger Schutz der Böden in ihren ökologischen und archivierenden Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte • Erhaltung der Vielfalt von Bodenformen in ihrer natürlichen Verteilung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Reduzierung der diffusen und direkten Stoffeinträge ○ Standortgerechte und nachhaltige Nutzung ○ Vermeidung von Bodenerosion und –zerstörung ○ Bodenverluste durch Flächenverbrauch vermindern ○ Kontaminierte Bodenflächen (Altlasten) sanieren oder isolieren ○ Seltene und besonders schutzwürdige Bodentypen, die in Kapitel 3.1.2, Tabelle 3, des Landschaftsprogramms aufgeführt sind, kommen gemäß der Bodenkarte im Plangebiet nicht vor
<ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzgut Wasser <p><u>Ziele des Grundwasserschutzes sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Grundwasserangebot und seine Beschaffenheit sind als Teile der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. • Anstreben von standortgerechten und grundwasserschonenden Bewirtschaftungsweisen • Grundwasserschutz ist flächendeckend und vorsorgend zu betreiben 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Wasserschongebieten soll die Trinkwasserversorgung hergestellt werden. Das WSG Krempermoor liegt südlich außerhalb des Plangebiets, es sind im Plangebiet Grundwassermessbrunnen vorhanden
<ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzgut Klima / Luft <p><u>Ziele des Landschaftsprogramms:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Speicherung von CO₂ in natürlichen Ökosystemen • Nachhaltige Sicherung der naturraumtypischen bioklimatischen Raumfunktion • Nachhaltige Sicherung der Luftqualität 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung von Gebieten mit günstiger, kleinklimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen. ○ Eine klimarelevante Flächenschutzmaßnahme ist die Neuwaldbildung.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Arten und Biotope <p><u>Ziele des Landschaftsprogramms:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangiges Ziel ist es, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu erhalten. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wieder herzustellen. • Einführung nachhaltiger Landnutzungen und Technologien • Natürliche, naturnahe und halbnatürliche Lebensräume sollen in einem repräsentativen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem erhalten, regeneriert, erweitert und neu entwi- 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Im Landschaftsprogramm ist der benachbarte Bereich wohl aufgrund der ehemals militärischen Nutzung nicht dargestellt. ○ Bisher extensive Nutzungen und nährstoffarme Verhältnisse sind für eine Reihe von Biotoptypen zu sichern (z. B. Gewässer, Mager- und Trockenrasen, Heiden, Waldtypen, etc.) in Verbindung mit den Erfordernissen eines (hier benachbarten) FFH-Gebietes.

<p>ckelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensiv genutzte besiedelte und unbesiedelte Bereiche sollen engmaschig von kleineren naturnahen Landschaftselementen durchdrungen sein. • Durchführung spezieller Artenhilfsmaßnahmen • Kontrolle des direkten menschlichen Zugriffs auf wildlebende Tiere und Pflanzen 	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzgut Landschaft und Erholung <p><u>Ziele des Landschaftsprogramms:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft • Erhalt historischer Kulturlandschaften: Als schützenswerte typische Elemente der Hohen Geest werden genannt: Eichenwälder, Kratt, Heideflächen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Angesichts der FFH-Gebiets-Auswahl der westlich benachbarten Flächen und der baulichen Vorprägung innerhalb des Plangebietes ist das Ziel des Schutzes der Landschaft mit Hilfe von Schutzgebietsausweisung innerhalb des Plangebietes nicht zutreffend; für das benachbarte FFH-Gebiet sind die Inhalte eines aufzustellenden Managementplans zu beachten ○ Aufgrund der der baulichen Vorprägung sind keine Elemente der historischen Kulturlandschaft im Plangebiet vorhanden

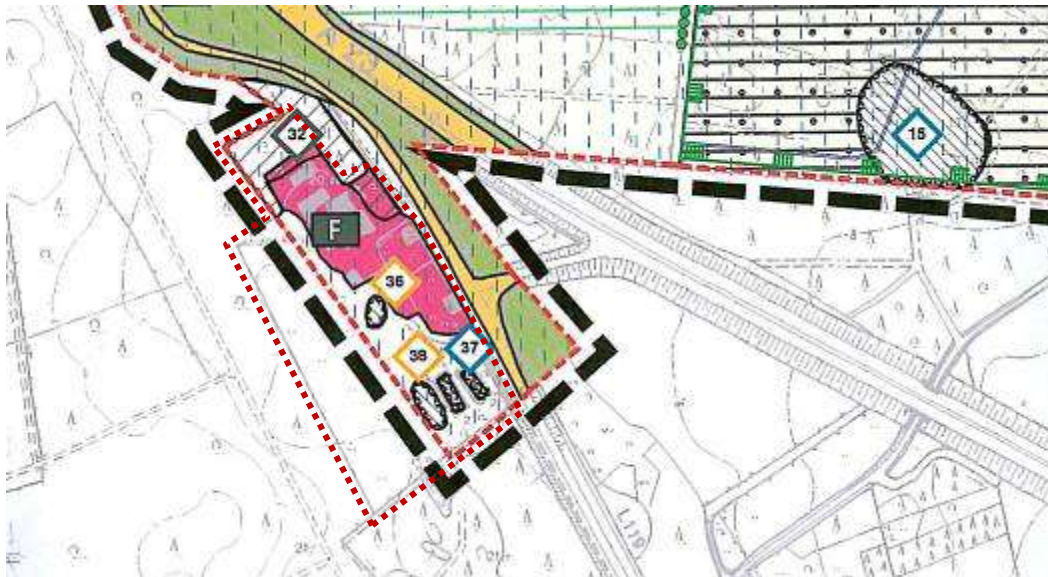
B 3.2 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (=LRP - Planungsraum IV, Gesamtfortschreibung 2005) sind folgende Angaben vorhanden:

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Planung - Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karten 1 und 2: keine Darstellungen für das Plangebiet selbst, sondern „nur“ für die benachbarten / nah gelegenen Bereiche: ○ Karte 1: Darstellung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie für den Bereich des ehem. Standortübungsplatzes in Überlagerung mit einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich) ○ Karte 1: Darstellung des Wasserschutzgebiets Krempermoor (WSG) ○ Karte 2: Darstellung des Standortübungsplatzes als Sondergebiet Bund ○ Karte 2: Darstellung eines Geotops Nr. 2.5 mit Binnendünen auf der Münsterdorfer Geestinsel für den Großteil des ehem. Standortübungsplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung Es stehen keine Darstellungen der Planung entgegen ○ Beachtung Prüfung der Planung hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und hinsichtlich des Managementplans ○ Keine das WSG liegt südlich des Plangebiets ○ Beachtung Aufgabe der militärischen Nutzung hat das Plangebiet in einen neuen Nutzungszusammenhang gestellt ○ Keine Das Plangebiet ist nicht als Teil des Geotops dargestellt

B 3.3 Landschaftspläne

Der Landschaftsplan der Gemeinde Münsterdorf beinhaltet (mit Ausnahme des zum Zeitpunkt der Planaufstellung zur Gemeinde Breitenburg gehörenden westlichen Teils des hier zur Rede stehenden Plangebiets = rot gepunktete Linie) folgende Darstellungen:



Thema / Darstellung	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Entwicklungsfläche eines sonstigen wertvollen Biotops im Norden (diagonale Schraffur und Kennzahl 32) mit Kennzeichnung einer geplanten Pflege und Entwicklung des Waldbiotops ○ Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope Nr. 36, 37 und 38 mit <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinweis auf geplante Pflege und Entwicklung der Trockenbiotope (Nr. 36 und 38) 2. Hinweis auf geplante Pflege und Entwicklung der Gewässer- und Feuchtbiotope (Nr. 37) ○ Darstellung Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ als rote Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung; grundsätzliche Bedenken der Forstbehörde wurden im Beteiligungsverfahren nicht mitgeteilt; eine Unterschreitung des Waldabstandes bedarf der Genehmigung im Einvernehmen mit der Forstbehörde ○ Beachtung es besteht Abstimmungsbedarf mit der unteren Naturschutzbehörde – nach Konkretisierung der Bestandsangaben Bei der Nr. 37 handelt es sich um eine Senke für Regenwasserversickerung. ○ Beachtung die bestehende Technische Kreisfeuerwehrezentrale ist einer der wichtigsten Gründe für die Wahl des Standorts

Für das Plangebiet werden die gemeindlichen Zielsetzungen grundlegend geändert, da für die Flächen der Biotope Nr. 36 bis 38 eine Betroffenheit durch die Bebauung zu erwarten ist. Ferner wurde durch eine Umgemeindung das am westlichen Rand des früheren Gemeindegebiets liegende ehem. Flurstück 500 in das Gemeindegebiet Münsterdorf einbezogen – für diese Fläche liegen bisher auf der örtlichen Ebene keine landschaftsplanerischen Aussagen und Zielsetzungen vor.

Für die benachbarte Gemeinde Breitenburg (zu der die nunmehr nach Münsterdorf umgemeindete Fläche vom ehem. Flurstück 500 gehörte) liegt kein Landschaftsplan vor. Die Gemeinde Breitenburg hat zwar die Aufstellung des 1. Teil-Landschaftsplans für das Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes beschlossen, lässt die Planung jedoch aufgrund der Erstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich eines FFH-Managementplans derzeit ruhen.

B 3.4 Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2123-301

Durch das MLUR wurde ein Managementplan für das FFH-Gebiet aufgestellt. Für die im Westen bis an das Plangebiet reichenden Teilflächen ist ein „Gehölzumbau auf historischen Binnendünenstandorten“ vorgesehen.

Demzufolge sollen auf den zum FFH-Gebiet gehörenden Flächen keine Maßnahmen vorgesehen werden, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen, denn die Arten des Waldbestands sind hierfür nicht entscheidend.



Zur Erläuterung der Kartendarstellungen: rot gestrichelt = Plangebiet

gelb = Offenhaltung in ungezäunten Bereichen

blau = Gewässerpflege

senkrecht grün gestreift = Gehölzumbau auf historischen Binnendünenstandorten

senkrecht türkis gestreift = Einschlag standortfremder Gehölze

B 3.5 Landesentwicklungsplan (2010)

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Planung - Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Lage im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe ○ Darstellung einer Landentwicklungsachse entlang der A 23 – diese verläuft unmittelbar nördlich des Plangebiets 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv: diese Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden. ○ Beachtung: die Nähe zu einer Anschlussstelle unterstützt die günstige Lage; der Ausbau der A 23 wird beachtet, Lärmimmissionen sind möglich

B 3.6 Regionalplan

Die Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein, Kreise Dithmarschen und Steinburg (LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 2005), beinhaltet folgende Darstellungen:

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung der Lage im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe Dabei soll gem. Kap. 4.4 die Planung mit den Umlandgemeinden abgestimmt werden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ○ Darstellung des westlich benachbarten Areals als „Sondergebiet Bund“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv: diese Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Abstimmungen fanden / finden im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung „Region Itzehoe“ statt ○ Neutral Die Nutzung besteht nicht mehr; ein Zusammenhang liegt nicht vor
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung des benachbarten ehem. Standortübungsplatzes als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ ○ Darstellung der A 23 nordöstlich des Plangebiets 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung; die Fläche grenzt an das Plangebiet ○ Positiv: die Nähe zu einer Anschlussstelle unterstützt die günstige Lage
<ul style="list-style-type: none"> ○ Text Kap. 5.2, Tab. 3: die Binnendünen Nordoe sind als FFH-Gebiet benannt 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung Prüfung aller Planungen hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und hinsichtlich des Managementplans

B 3.7 Flächennutzungsplan

Münsterdorf liegt innerhalb des Gebiets des Flächennutzungsplans „Itzehoe und Umland“, der am 7.10.1981 in Kraft getreten ist. Das heutige Plangebiet umfasst dabei Flächen, die zum einen im Osten zur Gemeinde Münsterdorf und zum anderen im Westen zur Gemeinde Breitenburg gehörten.

Nach einer Umgemeindung gehören nun alle Flächen des Plangebietes zur Gemeinde Münsterdorf.

Für das Plangebiet ist im Wesentlichen eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Für den westlichen Teil des heutigen Flurstücks 502 ist die seinerzeit noch zutreffende Darstellung eines Sondergebiets „Bund“ enthalten, denn diese Fläche war Teil des früheren Standortübungsplatzes Nordoe.



Für das Plangebiet wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Gemeinde Münsterdorf zeitlich parallel zu der 1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans und in zeitlicher Abstimmung auf den Bebauungsplan Nr. 23 vorgenommen.

B 3.8 Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegen bisher keine Bebauungspläne vor.

Erfordernisse:

Es wird zumindest für das im Außenbereich der Gemeinde liegende Plangebiet erforderlich sein, eine planungsrechtliche Absicherung der städtebaulichen Entwicklung mittels eines Bebauungsplanes vorzunehmen.

C Schutzgüter

C 1 Schutzgut Mensch

Nach dem SUPG ist auch der Mensch als Teil der Umwelt zu betrachten und wird daher hier als Schutzgut gemäß § 2 UVPG in die Teilfortschreibung des Landschaftsplans einbezogen.

Funktion

Die Planung erfolgt zur Darlegung der gemeindlichen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zur Bewältigung dieser Aufgabe ist es erforderlich, die Bedürfnisse des Menschen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Kommunikation, des örtlichen Gemeinschaftslebens, der Erholung und der Mobilität zu beachten.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

- BNatSchG § 1 Abs. 6: „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und

Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen“

- Es ist Zweck des SUPG sicherzustellen, dass der Plan die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschreibt und bewertet. (s. § 1 UVPG)

Bestand

Das Vorhabengebiet deckt im Wesentlichen eine Fläche ab, deren nordöstlicher Teil bereits durch den Bau und Betrieb der Technischen Kreisfeuerwehrezentrale (TKFZ) geprägt ist. Im Bereich der TKFZ besteht ein reger Wechsel der anwesenden Personen, auch besondere Einsätze der Feuerwehr werden hier geübt und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Ferner liegt die Geschäftsstelle des Kreisbauernverbands im Plangebiet auf Flurstück 8/3. Die Genehmigung zum Bau einer Rettungswache auf Flurstück 501 ist beantragt.

Wohnnutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die nächstgelegene Wohnnutzung besteht ca. 160 m südlich des Plangebiets bei Trennung durch eine Waldfläche am Weg „Am Walde“ in planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Dägeling.

Die für den Erweiterungsbau der TKFZ zu einem Katastrophenschutzzentrum erforderlich werdenden Flächen liegen im Wesentlichen brach und sind vor allem nahe der Anbindung an die L 119 sowie entlang der westlichen Seite der bisherigen Gebäude und anderen Nutzflächen der TKFZ bisher als Grünfläche bzw. als Betriebsgrundstück genutzt.

Entlang der östlichen Seite des Plangebietes verläuft die Landesstraße 119, die von der Autobahnanschlussstelle der BAB A23 in südliche Richtung führt.

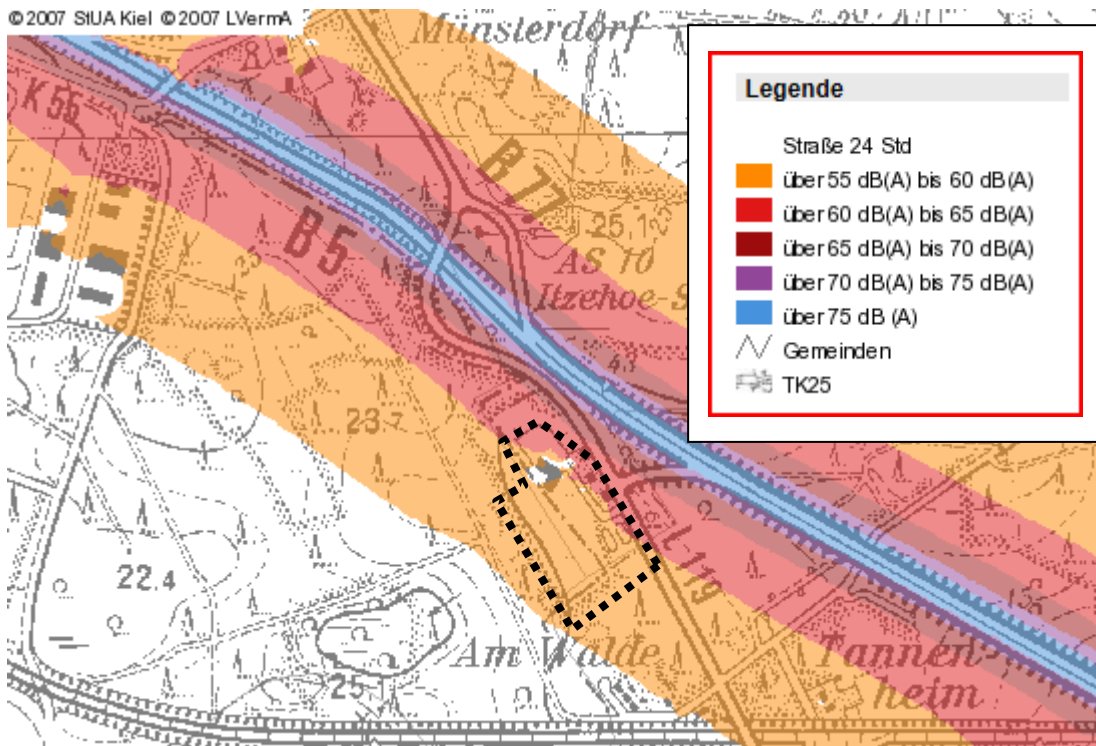
Parallel zur westlichen Seite der L 119 verläuft ein Geh- und Radweg, der hier auch Teil der so genannten „Schlossroute“ ist, einer regional ausgewiesenen Radwegroute des Amtes Breitenburg.

Erholungseinrichtungen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Bewertung

Aufgrund des Fehlens von Wohnnutzungen und des bestehenden Betriebs der TKFZ sowie der Geschäftsstelle des Bauernverbands geht die Gemeinde Münsterdorf ebenso wie der Kreis Steinburg in seiner Funktion als Vorhabenträger für das Katastrophenschutzzentrum davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen oder anderen Nutzungen / Aspekten des Schutzgutes weder durch Lärm- noch durch Staub-, Licht oder sonstige Immissionen zu erwarten sind. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die nächstgelegenen Wohnnutzungen mindestens ca. 160 m entfernt liegen.

In Zusammenhang mit der Lärmkartierung im Zuge der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden von den zuständigen Behörden folgende Darstellungen den Bereich des Plangebiets entlang der A 23 veröffentlicht:



Aus der obigen Darstellung wird deutlich, dass von außen Lärmimmissionen auf das Plangebiet einwirken. Bei der Entwicklung zusätzlicher Nutzungen ist dieser Aspekt einzelfallbezogen zu beachten.

Der gebietsbezogene Verkehr trägt nach Auffassung des Planungsträgers bezogen auf den Jahresmittelwert nicht relevant zum Lärm-Beurteilungspegel der L 119 / BAB A23 bei.

Aufgrund der besonderen Nutzungsart eines Katastrophenschutzentrums sind darzustellende Beziehungen zu außerhalb des Plangebiets vorhandene Erholungseinrichtungen (Spazier- und Wanderwege etc. im Bereich der Nordoer Binnendünen) nicht gegeben.

Belastungen

Vor allem die Lärmimmissionen der verschiedenen Verkehrswege können bestehende und ggf. entstehende Nutzungen beeinträchtigen.

Veränderungen oder gar dauerhafte Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung im Umfeld des Plangebiets werden nicht erwartet.

Erfordernisse:

- Da im Plangebiet neue und auch schützenswerte Nutzungen entstehen werden, sind ggf. auf der Ebene der konkreteren verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Vorhabenplanung zu gegebener Zeit detaillierte schalltechnische Berechnungen erforderlich und es sind dann auch konkrete Schutzmaßnahmen zu benennen.

C 2 Schutzgut Pflanzen

Die Bearbeitung des Schutzguts Pflanzen schließt in dieser Bearbeitung die Inhalte der in der Landschaftsplanung gebräuchlichen Begriffe der „biologischen Vielfalt“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Biotope“ ein.

Funktionen

Die Pflanzenwelt mit ihren Einzelarten und Lebensgemeinschaften ist nicht nur aus ideell-ethischen Gründen zu schützen, sondern auch als Lebensgrundlage des Menschen, der auf die Funktionsfähigkeit biologischer Systeme angewiesen ist. Darüber hinaus besitzt die Landschaft, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit wesentlich von der Pflanzen- und Tierwelt geprägt ist, eine große Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben und damit für das Wohlergehen des Menschen (s. u. Schutzgut Landschaftsbild).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bestehen folgende gesetzliche Ziele und Grundsätze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 1 Abs. 2 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere
 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“
- § 1 Abs. 3 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]
 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.“
- § 1 Abs. 6 BNatSchG: „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“

Nach § 44 BNatSchG gelten besondere Schutzbestimmungen („Zugriffsverbote“) für besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. BNatSchG. Die in Schleswig-Holstein relevanten Arten wurden vom LLUR in einer besonderen Liste zusammengestellt.

Landeswaldgesetz (LWaldG)

- Der Wald in Schleswig-Holstein gehört zu den Naturreichtümern des Landes, ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und bietet unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. (§ 1 (1) LWaldG)

Landeswassergesetz (LWG)

- Die Durchführung dieses Gesetzes hat im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit so zu erfolgen, dass die Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes gewahrt wird. Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sind zu erhalten und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen. (§ 2 (1) LWG)

C 2.1 Vorhandene und geplante Schutzgebiete

C 2.1.1 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Gebiet

Der ehemalige Standortübungsplatz Nordoe ist als FFH-Gebiet DE 2123-301 „Binnendünen Nordoe“ ausgewählt worden; das Gebiet reicht westlich bis an das Plangebiet. Zum FFH-Gebiet wurden übergreifende und spezifische Erhaltungsziele veröffentlicht (Amtsblatt SH vom 2.10.2006).

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Entsprechendes gilt für Pläne.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Ausnahmen sind nur in einem gesetzlich fixierten Rahmen zulässig (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie).

Im FFH-Gebiet DE 2123-301 ist die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als Erhaltungsgegenstand festgelegt:

Lebensraumtyp / Art	FFH-Code
Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>	2310
Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> auf Binnendünen	2330
Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und / oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>	3130
Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>	4010
Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	6230*
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	9190
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	3150

Bewertung

Das FFH-Gebiet DE 2123-301 ist von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dürfen nicht auftreten und sind gemäß der Ergebnisse einer gesondert durchgeführten Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (2011) auch nicht zu erwarten – allerdings wird es erforderlich sein, dass erhebliche Nährstoffeinträge in sensible Lebensraumtypen vermieden und ggf. im Rahmen der nachgeordneten vorhabenbezogenen Baugenehmigungsplanung geprüft werden.

Aus dem vom MLUR aufgestellten FFH-Managementplans ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die bauliche Entwicklung im Plangebiet den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen entgegen steht. Der geplante Umbau der Wälder wird durch die Planung nicht beeinflusst.

Belastungen / Gefährdungen

Belastungen oder Gefährdungen des FFH-Gebietes sind:

- Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes bedürfen einer fachgerechten Pflege, vor allem um Verluste hochwertiger Offenbiotop durch Gehölzaufwuchs zu vermeiden.
- Nährstoffeinträge in Lebensraumtypen der nährstoffarmen Standorte

Erfordernisse

Im Zuge der Baugenehmigungsplanung / Ausführungsplanung ist aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet sicherzustellen, dass keine erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auftreten. Dabei muss insbesondere vorhabenbezogen im Einzelfall anhand konkreter Projektdaten mit dem Ziel der Vermeidung geprüft und sodann sichergestellt werden, dass im FFH-Gebiet Nährstoffeinträge und -anreicherungen, Veränderungen der Gewässer und vor allem Verluste der zu schützenden Biotoptypen vermieden werden.

C 2.1.2 Sonstige Schutzgebiete

Es sind (über das o. g. FFH-Gebiet 2123-301 hinaus) keine weiteren FFH-Gebiete und auch kein EU-Vogelschutzgebiet potenziell von der Planung betroffen.

Die Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes sind durch Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Binnendünen Nordoe“ vom 22.2.2010 zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG vorgesehen. Über das geplante Naturschutzgebiet liegt mittlerweile ein Verordnungs-Entwurf mit Stand vom Februar 2012 zur Ausweisung des Gebietes vor. Eine diesem Entwurf beigefügte Karte beinhaltet von der zuvor genannten Sicherstellung zwar Abweichungen, diese betreffen jedoch nicht das hier zur Rede stehende Plangebiet.

Weitere geplante Schutzgebiete sind in den übergeordneten Planungen des Landes nicht verzeichnet.

Im Plangebiet sind bisher keine Schutzgebiete / Räume der folgenden Kategorien ausgewiesen:

- Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG)
- Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG)
- Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG)
- Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 17 LNatSchG)
- Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG)
- Naturerlebnisraum (§ 38 LNatSchG)

Bewertung

Das benachbarte sichergestellte NSG ist von sehr hoher Bedeutung; erhebliche Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Beeinträchtigungen des geplanten Schutzgebietes ausgehend vom Plangebiet sind nicht bekannt.

Als Gefährdungen könnten Nutzungen wirken, die die Schutzziele zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopen der nährstoffarmen Standorte mit vorwiegend offener Geländestruktur auf den am Rand zum Plangebiet liegenden Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes beeinträchtigen könnten.

Erfordernisse

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- bzw. der Schutzziele vorhandener und geplanter Schutzgebiete durch Vermeidung von Biotopflächenverlusten, Nährstoffeinträgen und Veränderungen der Gewässerqualitäten.

C 2.2 Biotopverbundflächen - Eignungsräume zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

In Karte 1 des Landschaftsrahmenplans ist für den in Nachbarschaft zum Plangebiet liegenden ehemaligen Standortübungsplatz und für das FFH-Gebiet als überlagernde Darstellung ein „Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ (Schwerpunktbereich) verzeichnet.

Bestandteile eines möglichen Biotopverbundes können insbesondere gesetzlich geschützte Biotope sein (§ 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG), Flächen von Schutzgebieten (§ 21 Abs. 3 BNatSchG), Flächen des Vertragsnaturschutzes und Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 21 Abs. 4 BNatSchG) sein.

Bewertung der Eignungsgebiete

Im Plangebiet sind kleinere Teilflächen der Wälder samt der Waldrandbereiche, Feldhecken, Feldgehölze und Trockenrasen als ergänzende Strukturen der ausgedehnten benachbarten Biotopverbundflächen von hoher Bedeutung für den örtlichen Biotopverbund.

Belastungen und Gefährdungen

Innerhalb des Plangebiets besteht eine Gefährdung der örtlichen ergänzenden Biotopverbundelemente (Wälder samt der Waldrandbereiche, Feldhecken, Feldgehölze und Trockenrasen) im Zuge einer baulichen Entwicklung, da sie eng an die bisherige Pflege und Nutzungsart angepasst sind.

Die außerhalb des Plangeltungsbereichs liegenden Verbundflächen sind als FFH-Gebiet vor erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele geschützt. Zudem besteht eine (zeitlich begrenzte) Sicherstellung als Naturschutzgebiet gem. § 13 LNatSchG; der Entwurf einer Verordnung liegt mit Stand vom Februar 2012 vor. Eine Gefährdung dieser Flächen besteht nicht.

Erfordernisse

Auch im Bereich der ehemaligen Kaserne sollen die wertvollen Teilflächen auf Ebene der konkretisierenden Planungen soweit wie möglich gesichert und neue Trockenrasenflächen entwickelt werden.

C 2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Plangebiet liegen bisher keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier gleichbedeutend mit Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kompensationsflächen).

C 2.4 Arten und Biotope

Die Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf Basis einer Ortsbegehung mit Erfassung der Biotoptypen vom Mai 2011.

Der Beschreibung der Landschaftselemente ist eine Bewertung angeschlossen, die in der Karte Lageplan „Bewertung“ dargestellt ist. Diese Bewertung erfolgt dreistufig mit den Stufen „Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft“, „Fläche mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“ und „Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“. Als Bewertungskriterien dienen der Schutzstatus, die Gefährdung, die Natürlichkeit, die Bedeutung für andere Schutzgüter (z. B. Klima / Luft und Wasserhaushalt im Fall der Wälder), die Ersetzbarkeit des Biotoptyps und die potenzielle Bedeutung als Habitat für besondere Tierarten.

C 2.4.1 Wälder

Im Plangebiet handelt es sich um Laub-Nadelholz-Mischbestände (mit deutlich höherem Laubholzanteil), die in Verbindung zu weiteren Waldflächen südlich, westlich und nördlich des Plangebiets stehen.

Wälder sind gemäß LWaldG naturnah zu bewirtschaften.

Code gemäß LP-VO: Laub-Nadelholz-Mischbestände (WFm)
Nadelwald (WFn)

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz
- Gefährdung: Nährstoffeinträge; Bestandsverlust oder -verkleinerung; Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung, Verdrängung naturnaher Waldtypen z. B. durch Förderung von Nadelholzkulturen
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: gering
- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: gering
- Faunistisches Potenzial: Wälder der nährstoffarmen Standorte sind Lebensraum für eine spezialisierte Tierwelt; sie haben eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Tierwelt; Einschränkungen bestehen aufgrund der Lage am Rand bebauter Flächen

Die Wälder sind insgesamt von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Kleinteiligkeit, Zersplitterung in viele Einzelparzellen
- Förderung von Nadelgehölzen
- Störungen aus vorheriger Kasernennutzung

Naturschutzfachliches Erfordernis:

- Naturnahe Erhaltung auch im Rahmen der baulichen Entwicklung des Areals
- Keine Einschränkung der Entwicklung naturnaher Bestände im Bereich des FFH-Gebiets

C 2.4.2. Einzelbäume, Baumgruppen und Feldgehölze

Das Plangebiet ist stellenweise charakterisiert durch eine parkartige Struktur mit einer Vielzahl von Einzelbäumen, Baumgruppen und Feldgehölzen. Letzteres sind Bestände unterhalb der Größe eines Waldbestands.

Im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung ist es aus Darstellungsgründen in dem Bearbeitungsmaßstab nicht möglich, jeden einzelnen Baum zu erfassen. Einzelne Bäume wurden im Lageplan „Bestand“ nur aufgenommen, sofern sie für die Vermittlung des Landschaftsbildes typisch und relevant sind.

Code gemäß LP-VO: Feldgehölze (HGy)

In der Plandarstellung „Bestand“ sind Einzelgehölze mit Symbolen verzeichnet.

Für Münsterdorf besteht keine Baumschutzsatzung.

Bewertung:

- Schutzstatus: kein Schutzstatus gegeben; Eingriffe in landschaftsprägende Gehölze bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde
- Gefährdung: Fällen, Baumaßnahmen
- Natürlichkeit: mittel bis hoch

- Ersetzbarkeit: mittel bis gering wegen langer Entwicklungsdauer bis nachwachsende Gehölze in gleicher Weise den Biotoptyp bestimmen können
- Faunistisches Potenzial: Hohe Bedeutung als Ansitzwarte; die Bedeutung als Lebensraum steigt mit zunehmendem Alter der Bäume insbesondere bei Erhaltung von Totholz und Entwicklung von Baumhöhlen z. B. für Eulen und Fledermäuse

Laubgehölze außerhalb der Wälder sind von **hoher Bedeutung**

Besonderheiten:

Landschaftsbestimmende Gehölze tragen als „Zeitzeugen“ erheblich zum Reiz und zur Erlebbarkeit des Plangebiets bei.

Belastungen:

- Einzelbäume und Gehölzgruppen werden insbesondere dort bedrängt, wo sie an Verkehrsflächen angrenzen (Versiegelungen) oder wo neue Bebauungen entstehen

Erfordernisse: .

- Bestehende Bäume sollten auf der nachfolgenden konkreteren Planungsebene erfasst und möglichst erhalten werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Verlust oftmals nicht an gleicher Stelle Nachpflanzungen vorgenommen werden würden, so dass sich der Gebietscharakter nachhaltig verändern würde
- Pflanzung neuer Bäume, Gehölzreihen und –gruppen

C 2.4.3 Trockenrasen

Im südwestlichen Bereich sind auf nährstoffarmen Böden niedrigwüchsige Trockenrasenbestände in Verbindung mit Trockenheiderestflächen entwickelt. In Zuge der Sukzession kommen in der Fläche zunehmend wenige konkurrenzstarke Arten auf.

Code gemäß LP-VO: Trockenrasen (TR)

Bewertung:

- Schutzstatus: geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG
- Gefährdung: Nährstoffeinträge, Umwandlung in intensiv genutzte Flächen, Gehölzbewuchs
Sukzession mit fortschreitender Verdrängung niedrigwüchsiger konkurrenzschwacher Arten
- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: mittel – artenreiche Bestände bedürfen der längerfristigen extensiven Unterhaltung
- Faunistisches Potenzial: mittlere bis hohe Bedeutung insbesondere bei extensiver Unterhaltung auf den nährstoffarmen Standorten, da hier dann auch niedrig wüchsige blütenreiche Pflanzen sich einstellen können, die insbesondere als Habitat für Wirbellose-Tierarten bedeutend sind.

Trockenrasen sind von **sehr hoher Bedeutung**.

Besonderheiten:

Weitere und zum Teil ausgedehnte Trockenrasenflächen liegen außerhalb des Plangeltungsbereichs innerhalb des benachbarten FFH-Gebiets.

Belastungen und Gefährdungen:

- Trockenrasenbestände werden im Regelfall durch intensive Pflege, Gehölzbewuchs und Nährstoffeinträge gefährdet.

Erfordernisse:

- Bei der Entwicklung von Freiflächen / Grünanlagen innerhalb bzw. zwischen einzelnen Bauflächen sollten auch Trockenrasen erhalten oder entwickelt werden.
- Eingriffe in Trockenrasen als gesetzlich geschützte Biotope bedürfen einer gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigung.
- Förderung der floristischen Vielfalt und Erhaltung der Trockenheiderestflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen.

C 2.4.4 Gewässer

Im Plangebiet besteht ein Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich der TKFZ. Im südöstlichen Bereich liegt eine große Mulde, die zur Versickerung von Oberflächenwasser genutzt wird. Ferner sind einige Versickerungsmulden vorhanden, aber keine dauerhaft wasserführenden Gewässer.

Code gemäß LP-VO: künstliches Gewässer (FX)

Bewertung:

- Schutzstatus: ohne Schutzstatus
- Gefährdung: keine bekannt
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: gut
- Faunistisches Potenzial: Rückhaltebecken sind eher von geringer bis mittlerer Bedeutung für die Tierwelt, da häufige Störungen auftreten; die Mulden und Versickerungsbecken führen nur zeitweise Wasser, so dass sich hier keine Arten mit Bindung an Gewässer ansiedeln können

Rückhaltebecken sind keine geschützten Biotope und somit von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Es können sich ggf. auch naturnah anmutende Pflanzenbestände einstellen; es bleibt aber eine entwässerungstechnische Anlage.

Belastungen:

- Deutliche Störungen durch vorrangige entwässerungstechnische Funktion und Unterhaltungsmaßnahmen. Das Becken im nördlichen Bereich wird auch für Übungszwecke der TKFZ genutzt.

Erfordernisse:

- Ggf. erforderliche neue Gewässeranlagen sollen nur dort erfolgen, wo keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume beeinträchtigt werden können.

C 2.4.5 Siedlungsbiotope

Hierbei handelt es sich um Flächen, die aufgrund der Nutzung der TKFZ und anderer Bebauungen funktionsgerecht angelegt wurden. Dazu gehören neben den Gebäuden selbst auch die zugeordneten Verkehrsflächen, Stellplatzanlagen, Wege etc. Auch die Übungsflächen im Norden der TKFZ und die Flächen an einem Eisenbahnwaggon nahe der Zufahrt sind hier einzubeziehen.

Zwischen den baulichen Anlagen wurden unterschiedliche Freiflächen mit Rasen, wiesenartigen Flächen, Strauchgruppen Hecken und auch intensiv gepflegten Rabatten hergestellt. Dabei handelt es sich um Gärten bzw. gartenartig genutzte Flächen und Randstreifen, oft mit lockerem Gehölzbestand.

Es liegt in der Sache und Eigenart von Siedlungsräumen begründet, dass die Flächen im Detail sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung kann aufgrund der Zielsetzung und aufgrund des Planungsmaßstabes keine detaillierte Beschreibung und Aufnahme jeder einzelnen Fläche erfolgen.

Auch die Verkehrsflächen (Code gem. LP-VO: SVs) samt der begrüntem Randstreifen (Code gem. LP-VO: SVsr) an der L 119 gehören hier zu den Siedlungsbiotopen.

Code gemäß LP-VO: Gartenflächen / Grünflächen (SGa)

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: Übungsanlagen und Grünflächen inkl. der Gehölze könnten durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden oder verloren gehen
- Natürlichkeit: gering oder fehlend
- Ersetzbarkeit: gut
- Faunistisches Potenzial: Die Bedeutung des Siedlungsraumes für die Tierwelt ist als mittel einzustufen. Alle Gehölze sind grundsätzlich für zu schützende Vögel wichtig; ältere Bäume können zusätzlich für Fledermausarten Sommerquartiere bieten. Auch in einzelnen Gebäuden können Vögel und Fledermäuse anzutreffen sein.

Die Siedlungsbiotope sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Belastungen:

- Belastungen der Siedlungsbiotope sind nicht bekannt.

Erfordernisse:

- Erhaltung von Altbäumen
- Erhaltung vielgestaltiger Freiflächen
- Begrenzung der Versiegelung; Entsiegelung von Flächen
- Bei der Entwicklung von Freiflächen / Grünanlagen innerhalb bzw. zwischen einzelnen Bauflächen ist darauf zu achten, dass diese möglichst extensiv unterhalten werden können, um auf den nährstoffarmen Sandböden einen den heutigen Verhältnissen entsprechenden Bewuchs erhalten oder entwickeln zu können.

C 2.5 Besondere Pflanzenvorkommen

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt, im Rahmen der Biotoptypenaufnahmen nicht festgestellt worden und auch 2011 aufgrund einer Anfrage vom LLUR nicht mitgeteilt worden.

Im Bereich von Heide-Restbeständen kommen das Hundsvielchen (RL-SH 3 – *Viola canina*) und Englischer Ginster (RL-SH 3 – *Genista anglica*) vor.

Bewertung:

Besonderes Augenmerk ist den Flächen mit Heide- und Trockenrasenvegetation zu widmen, es handelt sich im Grundsatz um einen Vegetationstyp, in dem neben den nachgewiesenen Arten Hundsvielchen und Englischer Ginster auch weitere relativ seltene niedrig-wüchsige Arten der nährstoffarmen Standorte vorkommen können wie Frühlings-Haferschmiele, Nelken-Haferschmiele, Sand-Thymian, Silbergras und Berg-Sandglöckchen (etc.).

Belastungen:

- Trockenrasenbestände werden im Regelfall durch Gehölzbewuchs, intensive Pflege und Nährstoffeinträge gefährdet. Teilflächen werden durch die geplante Bebauung verloren werden.

Erfordernisse:

- Bei der Entwicklung von Freiflächen / Grünanlagen innerhalb der bzw. zwischen den einzelnen Bauflächen sollten auch Trockenrasen erhalten oder entwickelt werden.

C 3 Schutzgut Tiere

Die Bearbeitung des Schutzguts Tiere schließt hier die Inhalte der in der Landschaftsplanung gebräuchlichen Begriffe der „*biologischen Vielfalt*“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ mit Bezug zu bestimmten Biotoptypen (vergl. Schutzgut Pflanzen) ein.

Funktionen

S. Kap. C 2 bei sinngemäßer Übertragung auf die Tierwelt.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

S. Kap. C 2 bei sinngemäßer Übertragung auf die Tierwelt.

C 3.1 Vorhandene und geplante Schutzgebiete

C 3.1.1 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Das FFH-Gebiet DE 2123-301 Binnendünen Nordoe“ (vergl. Kap. C 2.1.1) reicht im Westen bis an das Plangebiet. In diesem FFH-Gebiet ist die Erhaltung folgender Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als Erhaltungsgegenstand festgelegt (bezügl. der Lebensraumtypen s. Kap. C 2.1.1):

Art	FFH-Code
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	1042
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	1166

Beide Arten sind an naturnahe bzw. natürliche Gewässer gebunden. Im Plangebiet liegt nur ein Regenrückhaltebecken, für das keine Vorkommen festgestellt werden konnten.

Bewertung

S. Kap. C 2.1.1 bei sinngemäßer Übertragung auf die Tierwelt.

Belastungen / Gefährdungen

- Gefährdungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch die geplante bauliche Entwicklung im Plangebiet sind nicht bekannt.

Erfordernisse

Es sind folgende Erfordernisse zu beachten:

Im Zuge der Baugenehmigungsplanung / Ausführungsplanung ist aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet sicherzustellen, dass keine erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auftreten. Dabei muss insbesondere vorhabenbezogen im Einzelfall anhand konkreter Projektdaten mit dem Ziel der Vermeidung geprüft und sodann sichergestellt werden, dass im FFH-Gebiet Nährstoffeinträge und -anreicherungen, Veränderungen der Gewässer und vor allem Verluste der zu schützenden Biotoptypen vermieden werden.

C 3.1.2 Sonstige Schutzgebiete

Bezüglich des geplanten Naturschutzgebietes sei auf das in Kap. 2.1.2 „Schutzgut Pflanzen“ Gesagte verwiesen. Weitere geplante oder ausgewiesene Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

C 3.2 Biotopverbundflächen - Eignungsräume zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

S. Kap. C 2.2 bei sinngemäßer Übertragung auf die Tierwelt.

Biotopverbundsysteme dienen insbesondere der Bestandssicherung und –entwicklung von Tierarten mit großen Raumansprüchen und wandernden Arten.

C 3.3 Sonstige Vorkommen von Tierarten

Es stehen für diese Planung die Ergebnisse des „Fachbeitrags zum Artenschutz“ (erstellt durch das Biologenbüro GGv 2011 im Rahmen der Vorbereitung eines Bebauungsplans für das Plangebiet) zur Verfügung, die hier wie folgt zusammen gefasst werden:

- Säugetiere - Haselmaus und Fischotter:
ein Vorkommen kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden
- Säugetiere - Fledermäuse:
Im Bereich der derzeit neu zu bebauenden Flächen sind keine Quartiere vorhanden. In bestehenden Gebäuden können jedoch Sommerquartiere synanthroper Arten nicht ausge-

geschlossen werden. Das Plangebiet selbst kann durchfliegen werden und dient ggf. als Nahungshabitat.

- Vögel:
es wurden 19 Arten festgestellt, von denen keine Art gemäß der Roten Liste für Schleswig-Holstein gefährdet ist. Alle im Plangebiet brütenden Arten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant.

Horste von Greifvögeln oder Reiheren oder Uferschwalbenkolonien oder Brutplätze anderer standortgebundener Arten sind im Gebiet nicht vorhanden
- Amphibien:
es wurde eine Art als Vorkommen (Erdkröte) nachgewiesen und für weitere Arten ein Vorkommen aufgrund der trockenen Offenlandflächen als nicht wahrscheinlich dargelegt. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.
- Reptilien:
es wurde nur ein Vorkommen der Blindschleiche (RL SH 3) nachgewiesen. Diese Art ist zwar artenschutzrechtlich nicht relevant, da sie jedoch nach der Roten Liste gefährdet ist, sind Maßnahmen zur Erhaltung der Art im Gebiet erforderlich.
- Tagfalter
es wurden 15 Arten gefunden, darunter 2 Dickkopf- und 13 Tagfalterarten. Es wurden insgesamt relativ wenige Arten beobachtet in geringer Individuendichte. Spezialisierte oder gefährdete Arten fehlen.
- Nachtfalter
8 eurytope Arten wurden festgestellt, wobei eine Art (Heidespanner) für trockene Biotope typisch ist.
- Laufkäfer
insgesamt 14 Laufkäfer-Arten wurden durch Fänge in Bodenfallen festgestellt; dabei ist zu beachten, dass das Vorkommensspektrum nicht vollständig erfasst werden konnte. Die gefundenen Arten sind in Schleswig-Holstein allgemein verbreitet und häufig; allerdings sind einige Arten auf Gehölzbestände und Trockenbiotope spezialisiert. Arten der Roten Liste wurden nicht festgestellt.
- Sonstige Käfer
in den Bodenfallen wurden weitere Käferarten nachgewiesen, von denen der Stierkäfer (RL SH 3) und der Rosenkäfer (nach BArtSchV besonders geschützt) zu erwähnen sind.
- Sonstige Tierarten:

Das Plangebiet weist keine Habitats auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten erwarten lassen.

Weitere detaillierte Bestandserfassungen über Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 BNatSchG oder europäische Vogelarten liegen nicht vor.

Im Artenkataster des LLUR sind gemäß einer Mitteilung des LLUR (Schreiben vom 23.03.2011) für das Plangebiet keine besonders herauszustellenden Tiervorkommen registriert.

Bewertung:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Die von der Planung betroffenen Flächen mit intensiver Nutzung / Pflege als Lebensraum für Ubiquisten [Arten, die überall vorkommen oder vorkommen können] sind von geringer Bedeutung, da davon auszugehen ist, dass für diese ggf. betroffenen Arten ausreichend Ausweichhabitate im Nahbereich vorhanden sind bzw. als Grünflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs neu gestaltet werden.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2009) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Ja	Ja gilt hinsichtlich von Vorkommen der Erdkröte in Sommerlebensräumen. Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Amphibien	Nein	Nein gilt hinsichtlich der möglichen erheblichen Betroffenheit der örtlichen Amphibien-Populationen durch die Planung, da nur geringe Verluste möglich sind. Die nachgewiesene Art „Erdkröte“ ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Reptilien	Ja	Ja gilt hinsichtlich von Vorkommen der Blindschleiche. Die Art kommt im Gebiet vor. Sie ist nach der Roten Liste SH gefährdet. Maßnahmen zur Erhaltung der Art sind notwendig.
Reptilien	Nein	Nein gilt hinsichtlich weiterer realer oder potenzieller Vorkommen von weiteren Arten der Tiergruppe. Die Blindschleiche ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Vögel	Ja	Einzelgehölze und Gehölzgruppen sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Auch an Gebäuden können Brutplätze bestehen, die durch Abbrucharbeiten oder Umbauten betroffen sein könnten. Es werden Maßnahmen erforderlich zur Vermeidung erheblicher Eingriffe, damit die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.
Vögel	Nein	Weitere potenziell relevante Eingriffe sind nicht zu erwarten, da in den betroffenen Bereichen keine Vorkommen zu erwarten sind. Es sind im Vorhabengebiet keine Horste von Groß- und Greifvögeln vorhanden, potenzielle Höhlenbäume werden nicht betroffen sein. Auch sind keine Brutkolonien standortgebundener Arten vorhanden. Diesbezüglich wird ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG daher nicht vorliegen.

Säugetiere - Fleder- mäuse	Ja	In Gebäuden und einigen Altbäumen können Sommerquartiere vorhanden sein. Auch wenn aktuell hier keine Änderungen geplant sind, so können jedoch künftige Arbeiten an den Bestandsgebäuden und an alten Bäumen auch Fledermausquartiere betreffen. Es bedarf Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ggf. bestehender lokaler Populationen, damit die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.
Säugetiere - Fleder- mäuse	Nein	Derzeit sind keine Quartiere im Plangebiet bekannt und für das Areal der aktuell geplanten ergänzenden Bebauung auch auszuschließen. Ggf. bestehende Flugrouten werden nicht grundsätzlich beeinträchtigt. Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da im Gebiet nur synanthrope Arten anzunehmen sind, die auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Säugetiere - sonstige	Nein	Es bestehen entweder keine geeigneten Habitatstrukturen oder das Vorhabengebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen Libellen Käfer Weichtiere	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume (Altbäume, Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume) vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Belastungen / Gefährdungen

- Gefährdungen durch die geplante bauliche Entwicklung sind bezüglich der Vogel- und Fledermausquartiere nicht auszuschließen.

Erfordernisse

Die naturnahen Trockenlebensräume mit Heiderestbeständen sind im Plangebiet so weit wie möglich zu erhalten oder durch Pflegemaßnahmen so zu fördern, dass ein Verlust im Zuge der ungestörten Sukzession nicht zu erwarten ist.

Auf der Ebene konkretisierender Planungen (Bebauungsplan, Baugenehmigungsverfahren) sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Gehölze dürfen gemäß § 27a BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März auf den Stock gesetzt und ggf. nach erteilter Genehmigung gerodet werden. In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass hier keine Nist- und Brutplätze der besonders und streng geschützten Arten nach § 7 BNatSchG oder der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist dann davon auszugehen, dass die Arten während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf benachbarte Gehölze ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden.
- Mit Hilfe der oben genannten Fristsetzung zur Einschränkung der Arbeiten an Gehölzen wird auch sicher gestellt, dass keine von Fledermäusen als Sommerlebensraum genutzten Altbäume gefällt werden. Es ist zu dem Termin zu Beginn des Frühjahrs nicht davon auszugehen, dass Fledermäuse bereits ihre Winterquartiere verlassen haben bzw. aus ihren Überwinterungsgebieten zurückgekehrt sind.
- Entsprechendes gilt für Abbrucharbeiten an Gebäuden; ggf. ist dann eine klärende aktuelle Vor-Ort-Überprüfung notwendig.
- Als Art der Roten Liste SH (3 = gefährdet) ist der Lebensraum für die Blindschleiche zu erhalten, auch wenn Teilflächen aufgrund der Bebauung verloren gehen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in nachgeordneten Planverfahren, Genehmigungsverfahren bzw. bauaufsichtlichen Verfahren sichergestellt wird, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen streng und besonders geschützter Arten zu erwarten sind. Es treten dann keine Verstöße gegen Tötungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG ein.

C 4 Schutzgut Boden

Funktionen:

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Boden werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

Das Schutzgut Boden besitzt zentrale ökologische Funktionen im Naturhaushalt. Hierzu gehören

- die „Lebensraumfunktion“ für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- die „Regelungsfunktion“ (Grundwasserneubildung, -reinhaltung, Speicher für Wasser und Nährstoffe)
- die „Produktionsfunktion“, d.h. der Boden als Standort für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und pflanzlichen Rohstoffen

Nichtökologische Bodenfunktionen wie

- die Standortfunktion (z. B. Baugebiete, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft),
- die Lagerstättenfunktion (z. B. Sand, Kies),
- die Erholungsfunktion (Raum für die Erholung) und
- die Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte

sind gebrauchende bzw. verbrauchende Nutzungen, die in aller Regel wegen der fehlenden Nachhaltigkeit der Nutzungsmöglichkeiten Belastungen für den Naturhaushalt darstellen.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze:

- „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]

Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Baugesetzbuch sind die Umweltbelange konkretisiert worden. § 1 a BauGB enthält u. a. die Bodenschutzklausel und ergänzt sie um das Gebot, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dieses Gebot ist somit bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.01.1998 enthält umfangreiche Bestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Gemäß § 1 BBodSchG ist es Zweck des Gesetzes, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bestand „vorhandene schützenswerte Objekte“

Als geowissenschaftlich schützenswertes Objekt ist im Landschaftsprogramm und im Landschaftsrahmenplan mit der Kennziffer 2.5 der Bereich der „Binnendünen auf der Münsterdorfer Geestinsel“ verzeichnet (Bereich des Standortübungsplatzes).

Das Plangebiet dieser 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans mit seinen baulichen Anlagen ist nicht Teil des Geotops.

Bewertung „vorhandene schützenswerte Objekte“

Das Geotop ist von sehr hoher Bedeutung.

Belastungen / Gefährdungen

Im Planbereich sind keine Belastungen / Gefährdungen des Geotops erkennbar. Eine Betroffenheit des Geotops durch eine bauliche Entwicklung ist nicht erkennbar.

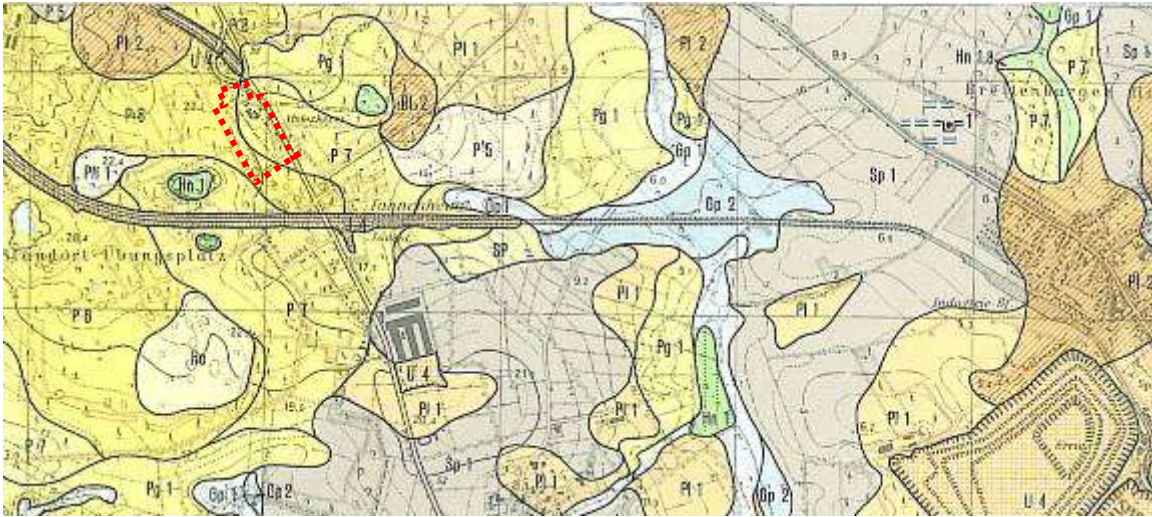
Erfordernisse

- Da keine bauliche Veränderung naturnaher Dünenbereiche zu erwarten ist, sind keine besonderen Maßnahmen zu entwickeln.

Bestand und Bewertung: einzelne Bodentypen

Im Plangebiet kommen gemäß der Bodenkarte M 1:25.000 des LANU (TK25 Blatt 2123 „Lägerdorf“) die unten aufgelisteten flächenhaften Bodentypen vor. Zur Bewertung werden ihre Eigenschaften, Empfindlichkeiten und Gefährdungen dargestellt, um Hinweise für die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bodentypen zu erhalten.

Bodentyp	Kurzbeschreibung	Vorkommen	Bewertung
Eisenhumuspodsol (Darstellung P7 in der unten folgenden Abbildung)	Aus schluffigem Sand über Mittelsand; stark ausgeprägt	Mittlerer und östlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserdurchlässigkeit: hoch • Feldkapazität: gering • Bindungsvermögen für Nährstoffe: gering • Erosionsgefährdung (Wind): hoch • Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: mittel - hoch • Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: gering Acker: gering
Eisenhumuspodsol (Darstellung P8 in der unten folgenden Abbildung)	Flugsand	Westlicher Bereich	Wie Eisenhumuspodsol P7



Die mit dieser Bauleitplanung zukünftig zulässigen Neuversiegelungen werden keine gemäß des Landschaftsrahmenplans, Kap. 3.1.2, Tab. 3, besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen betreffen. Es handelt sich bei den Eisenhumuspodsolen um naturraumtypische nicht seltene Bodentypen. Zudem erfolgte gemäß Geo-Rohwedder (2011) eine Überdeckung des Bodens mit humosen Sanden (Mutterboden).

Belastungen / Gefährdungen

Im Bereich der versiegelten / bebauten Teilflächen stehen keine naturnahen Böden mehr an.

Das Analytik Labor Nord kommt in dem Untersuchungsbericht vom 27.7.2011 zu dem Ergebnis, dass anhand der Beurteilungswerte der „Länderarbeitsgemeinschaft Boden“, der Vorsorge- und Prüfwerte der „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ und der „Ergänzenden Bewertungshilfen für Schadstoffe in Altlasten bei der Gefährdungsabschätzung“ die Messergebnisse keine Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen zeigen.

Erfordernisse

Gemäß der o. g. Baugrunduntersuchung handelt es sich bei den Schichten unterhalb von Auffüllungen und Mutterboden um einen ausreichend tragfähigen Baugrund, der überbaut werden kann. Für eine Bebauung wird im Mittel von einer auszutauschenden Bodenschicht von ca. 0,8 m bis 1 m Stärke ausgegangen, bis ausreichend tragfähige Sande erreicht werden.

Darüber hinaus sind derzeit keine konkreten Erfordernisse hinsichtlich durchzuführender Maßnahmen bekannt.

Bei anstehenden, bodenverbrauchenden Planungen (Bebauungen), ist ein besonderes Augenmerk auf die Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu legen.

C 5 Schutzgut Wasser

Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Löse- und Transportmittel für alle Stoffvorgänge
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- bedeutender Faktor im Klimahaushalt
- Produktionsfunktionen (z. B. Trink- und Brauchwasserentnahmen, Beregnung)

Neben den vorgenannten ökologischen Funktionen sind weitere zu nennen, die durch menschliche Ansprüche vielfach zu Belastungen für den Wasserhaushalt führen. Zu diesen nichtökologischen Funktionen gehören:

- Regelungsfunktionen (z. B. Selbstreinigung),
- Trägerfunktionen (z. B. Aufnahme von Abwässern) und
- Erholungsfunktionen (z. B. Baden, Angeln).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Wasser bestehen folgende gesetzliche Ziele und Grundsätze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]

Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG)

Landeswassergesetz (LWG)

- § 2 (1): „Die Durchführung dieses Gesetzes hat im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit so zu erfolgen, dass die Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes gewahrt wird. Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sind zu erhalten und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen.“
- § 2 (2) „Die Gewässer sind nach den Grundsätzen in [...] WHG so zu bewirtschaften, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt vermieden werden. Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit muss der Umgang mit Stoffen insbesondere so erfolgen, dass eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Entnommenes Wasser muss so sparsam verwendet werden, wie dies bei Anwendung der hierfür in Betracht kommenden Einrichtungen und Verfahren möglich ist. Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer hat auch dem Schutz und der Verbesserung der Küsten- und Meeresgewässer zu dienen.“

Das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** besagt in § 6 „Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

- (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

- (2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.“
- Artikel 1 „Ziel“ der so genannten **EU-Wasserrahmenrichtlinie**: „Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks
 - Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf den Wasserhaushalt,
 - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
 - Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten [...];
 - Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; und
 - Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren“

Das Schutzgut Wasser wird in dieser Bearbeitung gemäß den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes in Grundwasser und Oberflächengewässer gegliedert.

C 5.1 Grundwasser

Südlich des Plangebiets das Wasserschutzgebiet Krempermoor, das durch Landesverordnung vom 9.12.1999 ausgewiesen wurde. Das Plangebiet gehört nicht dazu.

Am westlichen Rand der TKFZ bestehen im Plangebiet Grundwassermessbrunnen, um im Bedarfsfall Beprobungen am Rand des Trainingsgeländes der TKFZ durchführen zu können. Grundwasserentnahmen finden im Plangebiet nicht statt.

Im Zuge der Baugrund-Sondierungsbohrungen für das geotechnische Gutachten (s. o. Schutzgut Boden) wurde Schichtenwasser ab ca. 2,7 m unter Gelände festgestellt. Unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Schwankungen wird von den Gutachtern ein Bemessungsgrundwasserstand von ca. 1,8 m unter Gelände angegeben. Dies passt zu den Angaben aus der Bodenkarte (Geologisches Landesamt, TK 25, Blatt 2123), in dem für die im Gebiet anstehenden Eisenhumuspodsole Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m benannt sind.

Bewertung

Dem Plangebiet kommt eine grundsätzliche Bedeutung für den Grundwasserschutz zu, ohne dass hier besondere Maßgaben anzuwenden sind.

Belastungen / Gefährdungen

- Angaben über Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Grundwassers liegen nicht vor.
- Aufgrund der sandigen Böden besteht ein gute Wasserdurchlässigkeit und ein geringes Potenzial zur Bindung von Nähr- und Schadstoffen
- Das WSG Krempermoor wird von der Planung nicht betroffen sein.

Erfordernis

- Sicherstellung durch ergänzende Bearbeitungen im Rahmen nachgeordneter Planungen dahin gehend, dass Bodenkontaminationen zu keinen Beeinträchtigungen des Grundwassers führen.

C 5.2 Oberflächengewässer

Im Plangebiet ist kein naturnahes Oberflächengewässer vorhanden.

Ein Regenrückhaltebecken besteht am nordöstlichen Rand der TKFZ und ein Versickerungsbecken im südöstlichen Randbereich. (vergl. Schutzgut Pflanzen).

Belastungen / Gefährdungen:

Es sind derzeit keine Belastungen oder Gefährdungen bekannt / erkennbar.

Erfordernisse:

- Entfällt.

C 6 Schutzgut Klima

Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzguts Klima werden folgende ökologische Funktionen aufgeführt:

- Versorgung der Bevölkerung mit unbelasteter Luft (Lufthygiene)
- Erhaltung eines günstigen Bioklimas
- Darbietung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Niederschläge, Temperatur, Wind) zur Entwicklung von Biotopen

Neben den vorgenannten Funktionen besitzt das Klima weitere nichtökologische Funktionen, wie

- die Regelungsfunktion (z. B. Aufnahme und „Verdünnung“ von Schadstoffen),
- Energieproduktion (z. B. Wind als natürliches Energieerzeugungspotenzial) und
- die Trägerfunktion (z. B. Transport von Schadstoffen, Bodenbestandteilen bei Winderosion).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)

Bestand

Für den Umgebungsbereich von Münsterdorf liegen Daten einer privaten Wetterstation aus Breitenburg-Nordoe vor (entnommen in 2008 von <http://www.wetter-nordoe.de.vu/> - es konnte in 2012 über das Internet keine Verbindung zu der Station mit aktuelleren Werten hergestellt werden), die wie folgt für den Zeitraum 2005-2007 angegeben werden:

01.01.2008	Durchschnitt	Temp.	Regen	Regen	Sonne	Sonne
2005 - 2008	Temp. °C	STDV K	l/m²	STDV l/m²	Stunden	STDV h
Januar	2.14	+1.84	67.300	-11.7	39:58	+39:58
Februar	1.21	+0.61	46.800	-3.2	47:59	+47:59
März	2.92	+0.12	55.100	-5.9	65:39	+65:39
April	9.33	+3.23	33.000	-22.0	148:21	+148:21
Mai	13.35	+2.35	85.500	+24.5	179:43	+179:43
Juni	16.93	+2.33	73.700	+2.7	165:27	+165:27
Juli	19.31	+3.51	125.900	+33.9	167:05	+167:05
August	16.83	+1.03	130.100	+43.1	165:09	+165:09
September	15.17	+2.17	58.000	-28.0	178:36	+178:36
Oktober	10.62	+1.22	65.400	-24.6	100:07	+100:07
November	5.43	+0.53	68.500	-34.5	62:09	+62:09
Dezember	3.42	+1.72	68.600	-19.4	35:07	+35:07
Jahr	9.72	+1.72	877.900	-45.1	1355:20	+1355:20

Die Jahressumme des Niederschlags beträgt somit ca. 878 mm bei einem deutlichen Maximum in den Sommermonaten Juli und August.

Waldflächen als klimaregulierender Biotoptyp sind in relativ großem Umfang im und am Plangebiet vorhanden.

Bewertung

Bestimmende Faktoren für das Lokalklima sind das Relief, die Bodenfeuchte sowie die Struktur der Landschaft.

Das Plangebiet liegt auf der Münsterdorfer Geestinsel zwischen ca. 15 m und ca. 20 m über den nah gelegenen Stör- und Elbe-Niederungen. Hierdurch ergeben sich im Grunde ausreichende Reliefunterschiede zur Entstehung randlicher Kaltluftströmungen von den Anhöhen zu den Niederungsbereichen. Aufgrund der im und am Plangebiet bestehenden Wälder, sonstigen Gehölze und Bebauungen handelt es sich bei dem Plangebiet jedoch um eine gut abgeschirmte Lage ohne besondere Kaltluftströmungen. Die Bebauungen sowie die Gehölzpflanzungen sind Rauigkeitselemente und führen so zur Minderung der oft starken Westwinde, aber auch der Ostwinde.

Im Bereich vorhandener Versiegelungen kann es – begünstigt durch eine Lage im Windschatten von Wäldern - zu im Vergleich zum Umfeld erhöhten Temperaturentwicklungen kommen.

Belastungen / Gefährdungen:

Die Gemeinde Münsterdorf geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen des Klimas nicht vorliegen und auch durch die Nutzungen im Plangebiet nicht entstehen werden. Der konkrete Nachweis ist bei begründetem Anlass ggf. auf der nachgeordneten Ebene einer konkreten Vorhabengenehmigung zu führen.

Erfordernisse:

Aus den o. g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Klima abgeleitet:

- Möglichst weitgehende Erhaltung der Wälder und anderer Gehölzbestände insbesondere zur abschirmenden Einfassung der bebauten Flächen.

C 7 Schutzgut Luft

Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzguts Luft (einschließlich der Lufthygiene) werden folgende ökologische Funktionen aufgeführt:

- Versorgung der Bevölkerung mit unbelasteter Luft (Lufthygiene)
- Darbietung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Niederschläge, Temperatur, Wind) zur Entwicklung von Biotopen

Neben den vorgenannten Funktionen besitzt das Schutzgut weitere nichtökologische Funktionen, wie

- die Trägerfunktion (z. B. Transport von Schadstoffen, Bodenbestandteilen bei Winderosion).

Dabei wirkt das Schutzgut Luft in besonderem Maße eng mit dem Schutzgut Klima zusammen, da die klimatischen Bedingungen wesentlichen Einfluss auf Verbreitung und Wirkung von Luftbelastungen nehmen können.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

- s. Schutzgut Klima

Bestand

Im Zuge der Luftreinhalteplanung für Schleswig-Holstein werden auch Messungen in Itzehoe, Lindenstraße, vorgenommen und seit 2006 auch weitere Messpunkte nahe der Lindenstraße. Diese Messungen, Fragestellungen und vorgesehene Maßnahmen sind jedoch aufgrund der Lage der Messstation im Innenstadtbereich mit teilweise eng bebauten und stark frequentierten Straße nicht auf das Plangebiet übertragbar.

Sonstige Messstationen bzw. Messwerte mit einer Anwendbarkeit für diese Planung liegen nicht vor.

Es können jedoch folgende grundsätzliche Angaben gemacht werden:

- die A 23 verläuft nur wenig nördlich / nordöstlich und die L 119 liegt unmittelbar östlich des Plangebiets
- Es sind im Plangebiet und an dessen Rändern keine Nutzungen einschließlich gewerblicher Betriebe bekannt, die zu einer relevanten lufthygienischen Wirkung auf das Plangebiet führen könnten
- Landwirtschaftliche Betriebe sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Weitere möglicherweise relevante Quellen sind nicht bekannt.

Bewertung

Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen könnten ggf. durch die A 23 und die L 119 entstehen. Über die Intensität möglicher Belastungen z. B. durch Stäube oder andere Schadstoffe ist derzeit nichts bekannt, so dass es sich hier lediglich um grundsätzlich mögliche Belastungen handelt.

Die Gemeinde Münsterdorf geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität nicht vorliegen und auch durch die Nutzungen einschließlich des entstehenden Katastrophenschutzentrums nicht entstehen werden.

Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen werden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Luft entwickelt:

- Beachtung der Hauptverkehrswege bei neuen Planungen, um ggf. besonders empfindliche Nutzungen nicht zu beeinträchtigen.
- Bei der Entwicklung von Bauflächen ist bei begründetem Anlass ggf. der konkrete Unbedenklichkeitsnachweis auf der nachgeordneten Ebene einer konkreten Vorhabengenehmigung zu führen.

C 8 Schutzgut Landschaft - Landschaftsbild

Funktion

Die Bedeutung des Schutzgutes Landschaft / des Landschaftsbilds liegt in der Funktion als Erholungsraum für die Bevölkerung und als Kulisse bzw. Rahmen für nahezu alle in dem Gebiet stattfindenden Nutzungen.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 1 (1): „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
 1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
 auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

- § 1 (6): „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“

Bestand

Das Plangebiet liegt deutlich von der Ortslage abgesetzt im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde – die nächstgelegenen Bebauungen liegen ca. 160 m südlich im Gemeindegebiet von Dägeling. Bebaute Ortslagen liegen nicht in Sichtweite.

Innerhalb des Plangebiets dominieren die Gebäude der technischen Kreisfeuerwehrzentrale (TKFZ), da diese relativ große Flächen überdecken, einen hoch aufragenden Turm aufweisen und zudem über zusätzliche Stell- und Betriebsflächen sowie im Norden auch über zusätzliche Übungsflächen verfügen.

Das Gebäude des Kreisbauernverbands ist in eine gärtnerisch gestaltete Fläche eingebunden. Das nördlich an der Zufahrt stehende verlassene Wohnhaus verfügt über ein „verwildertes“ Gartengrundstück, auf dem auch einige Großbäume wachsen.

Im Süden und Westen des Plangebiets herrschen naturnahe Strukturen mit Baumgruppen und vor allem offene Magerbiotope vor (Magerrasen mit eingestreuten Heide- und Trockenrasenflächen).

Im Norden, Westen und Süden bestehen Waldflächen, die im Norden und Süden bis in den Plangeltungsbereich ragen. Dabei wurde der Waldbestand im Norden infolge des Ausbaus der BAB A23 und der Neuherstellung der Anschlussstelle Itzehoe-Süd außerhalb des Plangeltungsbereichs deutlich reduziert.

Entlang der östlichen Seite dieses Bebauungsplans bilden neben den vorgenannten „Waldausläufern“ Baumgruppen und –reihen eine Eingrünung und Sichtabschirmung gegenüber der unmittelbar benachbarten Landesstraße 119.

Das Gelände innerhalb des Vorhabengebietes ist eben ausgebildet mit nur geringen Höhenunterschieden zwischen in der Regel 20 m und 21 m üNN.

Aufgrund der Einfassung durch Wälder und weitere Gehölze entlang der östlichen Seite bestehen wirkungsvolle Sichtabschirmungen, aber keine großen Sichtweiten von der Vorhabenfläche aus dem Vorhabengebiet bzw. in das Vorhabengebiet hinein – nur der Turm der TKFZ ragt heraus und ist gut sichtbar.

Bewertung

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Gebäude und zugeordneten Funktionsflächen inkl. der Verkehrsanbindung an die L 119 in wesentlichen Teilen baulich vorgeprägt.

Die Einfassungen durch Wälder und andere Gehölzbestände sind von sehr hoher Bedeutung und bedürfen der Sicherung oder Einhaltung oder - sofern Eingriffe unvermeidbar sein sollten – der Neugestaltung. Ein Verlust der randlichen Eingrünungen würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen. Da entlang der östlichen Seite nur relativ schmale Gehölzstrukturen vorhanden sind, besteht hier eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Gehölzverlusten.

Es ist eine relativ hohe Empfindlichkeit der Fläche gegenüber Veränderungen durch hoch aufragende bauliche Anlagen zu beachten.

Belastungen

- Der bestehende Turm der TKFZ ist aufgrund seiner Höhe nicht effektiv eingrünbar.

Erfordernis:

- Im Plangebiet möglichst weitgehende Erhaltung der Gehölzbestände als Basis für eine durch Altbäume geprägte Bebauung.
- Erhaltung der einfassenden Waldbestände
- Erhaltung der randlichen Gehölzbestände im Zuge nachgeordneter Planungen
- Möglichst weitgehende Erhaltung und Förderung von Trocken- und Magerrasen.

C 9 Schutzgut Kulturgüter – kulturhistorisch bedeutende Gebiete

Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung der Kulturgüter bzw. kulturhistorisch bedeutenden Gebiete werden folgende Funktionen aufgeführt:

- Zeugnis von früheren Lebens- und Umgangsweisen mit Natur und Landschaft
- Rückschlüsse auf das Mensch-Natur-Verhältnis unserer Vorfahren
- Identität und Persönlichkeitsentwicklung in der Region
- Erhaltung von Pflanzengesellschaften und (Nutz-)Tierarten durch traditionelle Wirtschaftsweisen

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Aufgrund der Bedeutung der Kulturgüter und kulturhistorischen Wichtigkeit einiger Bereiche für den Naturschutz werden im Bundesnaturschutzgesetz und im Denkmalschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 1 (4): „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- „Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu gehören auch Garten- Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, sowie archäologische Denkmale. Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. [...]“ (§ 1 (2) DSchG)

Bestand

Im Plangebiet sind auch nach Durchführung vorheriger Planungsschritte einschließlich der Erstellung der Konversionsstudie (2006) keine erfassten Kulturdenkmale bekannt.

Bewertung:

Die oben genannten vier Funktionen

- Zeugnis von früheren Lebens- und Umgangsweisen mit Natur und Landschaft,
- Rückschlüsse auf das Mensch-Natur-Verhältnis unserer Vorfahren,
- Identität und Persönlichkeitsentwicklung in der Region und
- Erhaltung von Pflanzengesellschaften und (Nutz-)Tierarten durch traditionelle Wirtschaftsweisen

treffen alle für das Plangebiet nicht zu. Dem Plangebiet kommt in Hinblick auf die Kulturgeschichte eine allgemeine Bedeutung zu.

Belastungen

- Es sind keine Belastungen bekannt.

Erfordernisse:

- Es ergeben sich keine besonderen Planungserfordernisse.

C 10 Schutzgut Sachgüter - Vorhandene Nutzungen

In den folgenden Kapiteln wird die Grundstruktur der vorhandenen Raumnutzungen innerhalb des Plangebiets sowie der nächsten Umgebung beschrieben, um diesbezüglich den Rahmen für die Planentwicklung zu verdeutlichen.

Auf die Konflikte der Nutzungen mit den Belangen des Naturschutzes und zwischen den Nutzungsformen wird im Rahmen des Kapitels D eingegangen („Naturschutzfachliches Leitbild und Konflikte mit den Nutzungen“).

C 10.1 Technische Kreisfeuerwehrezentrale und sonstige Bebauungen

Im Plangebiet besteht die Technische Kreisfeuerwehrezentrale (TKFZ), bestehend aus verschiedenen Gebäuden inkl. eines Übungsturms, verschiedenen Übungsflächen im Freien, Stellplätzen, einer Zufahrt zur L 119 sowie weiteren Funktionsflächen.

Nördlich der Zufahrt sind 2 weitere Gebäude vorhanden, von denen eines vom Kreisbauernverband für die Geschäftsstelle genutzt wird. Das andere Gebäude steht derzeit leer. Für die letztgenannte Fläche liegt ein Bauantrag für die Errichtung einer Rettungswache vor.

Wohnnutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Die vorhandene TKFZ ist Ansatz zum einen für den vorliegenden Antrag zum Bau einer Rettungswache und zum anderen zur Entwicklung des Areals zu einem Katastrophenschutzzentrum. Es besteht eine deutliche Vorprägung des Gebiets sowohl durch Bestandsgebäude als auch durch die Art der Nutzung.

Belastungen

Das Plangebiet liegt deutlich von der Ortslage abgesetzt, so dass es wie eine Insel mit Wald- und Gehölzumrandung wirkt – aber mit sehr guter Anbindung an das überörtliche Straßennetz.

Erfordernisse

Die bestehenden Gebäude der TKFZ einschließlich der Funktionsflächen müssen erhalten werden, um hier den für die Feuerwehren unverzichtbaren Übungsbetrieb aufrecht erhalten zu können.

In die Nutzungen soll der Geschäftsstellen-Betrieb des Kreisbauernverbands als untergeordnete Büronutzung integriert werden. Ferner wird sich der Betrieb einer Rettungswache in die bestehenden Funktionen einfügen und das Katastrophenschutzzentrum gut ergänzen.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Entwicklung von Bauflächen und die nachfolgende Nutzung die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

C 10.2 Forstwirtschaft

Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen sind im Lageplan „Bestand“ dargestellt. Weitere Waldflächen grenzen südlich, westlich sowie nördlich an und ragen im Norden und Süden auch in das Plangebiet.

Bewertung

Waldflächen sind von hoher Bedeutung, denn es kommt ihnen eine Fülle unterschiedlicher Funktionen zu (Biotopfunktion, Erholung, Windschutzfunktion, klimatische Funktionen, Wasserhaushalt, etc.). (vergl. Schutzgut Pflanzen)

Belastungen

Am nordöstlichen Rand der TKFZ sowie im Bereich der geplanten Rettungswache werden bereits jetzt die gesetzlichen Waldabstände von jeweils 30 m zu Gebäuden nur knapp erreicht, so dass im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Forstbehörde jeweils anhand konkreter Planungsdaten eine Prüfung im Einzelfall erforderlich wird.

Erfordernisse

Eine möglichst weitgehende Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Waldflächen sollte angestrebt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist mit Blick auf die südöstliche Gebäudeseite des geplanten Katastrophenschutzentrums eine Unterschreitung des Regelabstands von 30 m zu den nächstgelegenen Waldflächen erforderlich. Eine Waldumwandlung ist dann nicht erforderlich.

Durch einen fachgerechten Waldumbau mit der Zielrichtung auf artenreiche Laubwälder können ökologisch hochwertigere Laubholzbestände auch innerhalb des Plangebiets gefördert werden.

C 10.3 Wasserwirtschaft

Die Gewässer im Plangebiet einschließlich der Grundwassernutzungen wurden bereits in Kapitel C 5 beschreiben.

Bewertung

Bezüglich der Gewässer besteht kein Bewertungserfordernis über das in Kapitel C 5 dargelegte Maß hinaus.

Belastungen

Es sind derzeit keine Belastungen bekannt.

Erfordernisse

Es sind derzeit keine Erfordernisse bekannt.

C 10.4 Verkehr

Das Plangebiet liegt westlich der L 119 in unmittelbarer Nähe zur Autobahnanschlussstelle „Itzehoe Süd“ der BAB A23. Von der L 119 führt eine Zuwegung in das Plangebiet und somit auch zur TKFZ.

Bewertung

Die überregionale Straßenanbindung ist derzeit sehr gut. Eine Nutzungseignung der Zufahrt für den öffentlichen KFZ-Verkehr in Zusammenhang mit dem Plangebiet besteht nicht.

Belastungen

Von der BAB A 23 und der L 119 wirken Lärmimmissionen insbesondere auf den nördlichen / nordöstlichen Rand des Plangebiets (vergl. Schutzgut Mensch).

Erfordernisse

Es besteht bezüglich einer Anbindung des Plangebiets an die L 119 kein Änderungserfordernis.

Zur L 119 ist eine anbaufreie Zone von 20 m Breite zu beachten.

Bei der Planung lärmempfindlicher Nutzungen sind alle Hauptverkehrswege zu beachten, d. h. insbesondere die BAB A 23 und die L 119. Gegebenenfalls sind vorhabenbezogenen je nach konkreter Bauart und Nutzungsweise passive Maßnahmen zum Schutz vor Lärm zu ergreifen.

C 10.5 Ver- und Entsorgung

Durch das Plangebiet verläuft in Ost-West-Richtung eine Trinkwassertransportleitung des Wasserbeschaffungsverbands Mittleres Störgebiet.

Im Plangebiet befinden sich ferner Grundwassermessbrunnen (vergl. Schutzgut Wasser).

Das Regenwasser wird sofern es als gering verschmutzt gelten kann in einem bestehenden System gesammelt und zur Versickerung gebracht. Verschmutztes Wasser von intensiv genutzten Bereichen wird dem bestehenden Abwassersystem zugeleitet.

Bewertung

Die Trinkwassertransportleitung ist zu beachten - Ebenso sind die Grundwassermessbrunnen zur Wahrung der Überwachungsmöglichkeiten zu erhalten.

Belastungen

Es sind derzeit keine Belastungen bekannt.

Erfordernisse

Die Trinkwassertransportleitung und die Grundwassermessbrunnen müssen ggf. auch mit veränderter Lage erhalten werden.

D Naturschutzfachliches Leitbild und Konflikte mit den Nutzungen

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme (Kapitel B und C) wird für das Plangebiet aufgrund der relativ geringen Größe von ca. 3,7 ha nur ein Raum gebildet, für den das unten stehende naturschutzfachliche Leitbild entwickelt wird.

Ferner ist es gemäß § 4 Abs. 3 L-Plan-VO Aufgabe der Landschaftsplanung, aktuelle und mögliche Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes aufgrund gegenwärtiger Nutzungen, sich abzeichnender Änderungen sowie absehbarer Eingriffe darzulegen und nach Maßgabe des Leitbildes zu bewerten (Konfliktanalyse). Die dargelegten Konflikte entsprechen auch der gemäß § 2 UVPG erforderlichen Benennung von (Aus-)Wirkungen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Die Verflechtung zwischen den einzelnen Schutzgütern und Nutzungen wird verdeutlicht.

Leitbild: Katastrophenschutzzentrum

Ziel: Entwicklung eines Katastrophenschutzentrums unter Einbeziehung der bestehenden TKFZ und anderer bebauter Flächen mit möglichst weitgehender Erhaltung der die Bebauungen umfassenden Wälder und Gehölze. Zugleich sollen die Verluste von Mager- und Trockenrasen möglichst weitgehend minimiert werden; verbleibende Trockenrasen sollen gesichert und in der Entwicklung positiv unterstützt werden.

Erläuterung: Das Gebiet ist bereits durch die Gebäude und Funktionsflächen inkl. der Verkehrsanbindung geprägt. Insofern bietet es sich hier an, eine bauliche Entwicklung mit ergänzender Funktion zur TKFZ zu etablieren. Der Standort wurde gemeindeübergreifend im Rahmen einer Standortbegründung / Standortuntersuchung als für die geplante Nutzung geeignet herausgearbeitet.

Aus der Lage im Außenbereich der Gemeinde ergibt sich das Erfordernis einer landschaftsgerechten Einbindung in die ortstypischen Strukturen. Daher werden die umgebenden Waldbestände erhalten und im Rahmen nachgeordneter Planungen mit höherem Detaillierungsgrad sind auch entlang der östlichen Seite Eingrünungen vorzusehen. Bedauerlicherweise kann eine entsprechende Kleinteiligkeit nicht zielführend im Planungsmaßstab eines Landschaftsplans dargestellt werden. Die Trockenrasen im Gebiet sind zwar gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope, jedoch ist der Bewuchs selbst auf größeren Flächenanteilen aufgrund der artenarmen Landreitgras-Dominanzbestände nicht gefährdet, so dass die Schwere des Eingriffs zu relativieren ist und Maßnahmen zur Förderung der niedrigwüchsigen konkurrenzschwachen Arten die verbleibenden Bestände aufwerten können.

Funktionen: Erhaltung der TKFZ und Ergänzung der Nutzungen zu einem Katastrophenschutzzentrum durch zusätzliche Gebäude für andere Einheiten des Katastrophenschutzes sowie einer Rettungswache bei Nutzung der bestehenden günstigen Verkehrsanbindung. Wohnnutzungen erfolgen nicht. Unterschiedliche Gehölzstrukturen inkl. einiger Waldparzellen und Teilbereiche der Trockenrasen werden integriert zur Minimierung von Biotop- und Habitatverlusten.

Konflikte / Wechselwirkungen:

- **Lärm:** Von angrenzenden und nah gelegenen Verkehrswegen (BAB A23, L 119) gehen Lärmemissionen aus, die gemäß der Ergebnisse der landesweiten „Lärmkartierung“ auf das Plan-

gebiet wirken. Auch im Plangebiet sind gesunde Arbeitsverhältnisse sicherzustellen; Wohnnutzungen sind nicht vorgesehen, sodass diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten sind.

- FFH-Gebiet: Das FFH-Gebiet 2123-301 „Binnendünen Nordoe“ grenzt im Westen an das Plangebiet. Die künftigen Nutzungen dürfen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele führen. Das Gebiet ist auch als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt worden. Arten und Lebensräume des FFH-Gebiets könnten ggf. durch intensive Nutzungen beeinträchtigt werden.
- Geschützte Biotope: Im Plangebiet bestehen Teilflächen mit Trockenrasen als gemäß § 30 BNatSchG geschütztem Biotoptyp. Trockenrasenverluste sind zu erwarten.
- Bäume / Baumgruppen: Im Plangebiet kommt eine Vielzahl markanter Bäume und Baumgruppen vor. Eine zusätzliche Bebauung wird hier zu Verlusten führen. Da die Gehölze für den künftigen Gebietscharakter und insbesondere im Randbereich auch für die Eingrünung und somit für die über das Plangebiet hinaus reichende Raumwirkung des künftigen Katastrophenschutzentrums wichtig sind, ist hier eine möglichst weitgehende Erhaltung anzustreben. Die Bäume sind darüber hinaus potenzielle Habitate für zu schützende Tierarten, insbesondere der Vögel und Fledermäuse.
- Wald / Forstwirtschaft: In das Plangebiet ragen Waldflächen, zu denen im Grundsatz der Regelabstand von 30 m einzuhalten ist. Eine Unterschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden. Nur durch eine Unterschreitung wird eine Erhaltung der Waldbestände möglich sein.
- Boden / Kontamination: Die Flächen des Plangebiets sind zu großen Teilen bereits bebaut und in anderen Bereichen durch Auffüllungen verändert worden. Bodenkontaminationen wurden im Rahmen von Untersuchungen nicht festgestellt. Es ist jedoch zu erwarten, dass die oberen Bodenlagen nicht ausreichend tragfähig sind.

E Entwicklung

Der Entwicklungsteil dieser Teilfortschreibung des Landschaftsplanes enthält die Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele

Zu den Flächen, die nicht „nur“ nachrichtlich übernommen werden sondern eine planerische Entwicklung in der Gemeinde beinhalten, werden Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung der Fläche ohne diese Maßnahme („Nullprognose“) und zu alternativen Lösungsmöglichkeiten gemacht. Hierdurch wird den Anforderungen des SUPG / UVPG entsprochen.

E 1 Flächen mit rechtlichen Bindungen

Im bzw. am Plangebiet bestehen für folgende Flächen rechtliche Bindungen als Biotop (§ 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG) oder als Schutzgebiet (FFH-Gebiet und §§ 23 bis 29 BNatSchG bzw. 13 bis 18 LNatSchG):

- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG:

Trockenrasen: Im Süden / Südwesten des Plangebiets liegen Trockenrasen mit Heiderestbeständen, die vom Vorhaben betroffen sein werden. Inselartige Bestände mit hoher Artenvielfalt werden durch artenarme Dominanzbestände des Landreitgrases voneinander getrennt und zunehmend verdrängt.

Die verbleibenden Trockenrasenbestände sind nachrichtlich darzustellen.

Die im Gebiet verbleibenden Trockenrasenbestände mit hoher Artenvielfalt sollen als Initialen für eine Entwicklung dienen, bei der die Landreitgrasbestände z. B. durch Mahd zurückgedrängt werden. Insgesamt sollen die verbleibenden Flächen so floristisch aufgewertet werden. Auf den anstehenden Sandböden ist von einer guten Realisierungschance auszugehen. Mit Hilfe dieser Maßnahme wird ein Biotoptyp bewahrt, der zu ähnlichen Flächen im benachbarten FFH-Gebiet überleitet.

Für Flächenverluste wird die Kompensation außerhalb des Plangeltungsbereichs erforderlich sein, da innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Flächen für die Neuanlage von Trockenrasen zur Verfügung stehen.

- Das FFH-Gebiet DE 2123-301 „Binnendünen Nordoe“ grenzt im Westen an das Plangebiet. Das Gebiet ist nachrichtlich darzustellen bzw. zu beachten.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Gemäß der gesondert durchgeführten Vorprüfung der Verträglichkeit zu der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele zu erwarten. Flächenanteile des FFH-Gebiets gehen nicht verloren. Im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung / Baugenehmigungsplanung ist die Frage zu prüfen, ob die in der Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit getroffenen Annahmen objektbezogen zutreffend sind. Gegebenenfalls sind dann vorhabenbezogen ergänzende Prüfungen erforderlich.

- Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet „Binnendünen Nordoe“ grenzt ebenfalls im Westen an das Plangebiet. Das Gebiet ist nachrichtlich darzustellen bzw. zu beachten.

Flächenanteile des sichergestellten NSG gehen nicht verloren. Im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung / Baugenehmigungsplanung ist die Frage zu prüfen, ob die in der Landesverordnung vom 22.2.2010 oder einer nachfolgenden Ausweisung als NSG genannten Schutzziele auch objektbezogen nicht erheblich verletzt werden.

Weitere Flächen mit rechtlichen Bindungen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Landesnaturschutzgesetzes sind in einer planungsrelevanten Nähe zum Plangebiet nicht vorhanden.

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise über Flächen vor, die besondere Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach Kapitel 4 Abschnitt I LNatSchG aufweisen.

E 2 Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Die Schaffung von Biotopverbundsystemen ist in § 21 BNatSchG dargelegt und Aufgabe der örtlichen Landschaftplanung (§ 9 Abs. 3 BNatSchG).

Ein Verbund resultiert aus vorhandenen Verbundflächen bzw. Verbundelementen geschützter Biotope und Schutzgebieten sowie ergänzende Eignungsflächen.

E 2.1 Vorhandene Flächen eines Biotopverbundsystems

Als Verbundflächen bzw. Einzelelemente im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind derzeit

- Trockenrasen als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.
- Das angrenzende FFH-Gebiet 2123-301 ist eine Fläche des Systems NATURA 2000 und somit bereits als Bestandteil des Biotopverbundes aufzufassen. Es besteht im Landschaftsrahmenplan bereits eine entsprechende überlagernde Darstellung.
- Das angrenzende einstweilig sichergestellte NSG „Nordoer Heide“ deckt sich weitgehend mit dem FFH-Gebiet, so dass hier keine zusätzlichen Flächen zu beachten sind.
- Ergänzend zu den vorgenannten geschützten Biotope / Flächen sind die Wälder als weitgehend naturnahe Biotoptypen zu nennen.

Weitere geschützte Flächen oder Entwicklungsflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der vorhandenen konkreten Flächenabgrenzungen bedarf es im Rahmen dieser Planung keiner Konkretisierung und Ergänzung.

Nullprognose: Es ist zu beachten, dass der Bau des Katastrophenschutzentrums zu einem Teilverlust des Trockenrasen-Biotops führen wird. Ohne die Umsetzung des Vorhabens würde das Biotop zwar erhalten werden, voraussichtlich aber im Zuge der Sukzession fortschreitend floristisch verarmen.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: Eine Erhaltung der Trockenrasenflächen ist nicht möglich, da eine solches Zentrum zur Zusammenführung verschiedener Einheiten des Katastrophenschutzes und der TKFZ im Plangebiet keine anderen ausreichend großen Flächen für den Bau des Katastrophenschutzentrums vorhanden sind. Die randlichen Waldflächen sollen erhalten werden, um hier die Abschirmung des Areals gegenüber der Umgebung nicht zu gefährden.

E 2.2 Flächen mit Eignung zum Aufbau eines ergänzenden örtlichen Biotopverbundes

Im Plangebiet bestehen kleinere Waldflächen, Gehölzgruppen und Einzelgehölze, die Ansatzpunkte für kleinteilige Ergänzungen der o. g. geschützten Biotope sowie der benachbarten Schutzgebietsflächen mit sehr hoher Wertigkeit darstellen.

Die Erhaltung der Gehölze und ggf. auch der naturbetonten Grünflächen an den Rändern der Bauflächen kann voraussichtlich zumindest teilweise im Zuge der folgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Nullprognose: Ohne die Planung könnten Verluste der erhaltenswerten Offenbiotope nährstoffarmer Standorte durch Gehölzaufwuchs auftreten. Für die randlichen Gehölze würde eine Erhaltung durch eine verbindliche Planung nicht möglich sein. In der Folge wäre ein Verlust des besonderen Gebietscharakters zu befürchten.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: Vor dem Hintergrund einer weiter zu differenzierenden Bebauung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bieten diese Biotoptypen (Gehölzgruppen, Grünflächen,

Wald etc.) vielfältige Ansätze für eine Erhaltung hochwertiger Biotope im Siedlungsbereich. Eine in konkreteren Planungen vorzunehmende Umsetzung soll neben der Erhaltung der Waldflächen vor allem die Sicherung von randlichen Einzelbäumen oder Baumgruppen beinhalten. Auch auf Grünflächen und Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern kann die Sicherung bestehender Gehölze erreicht werden. Eine genaue flächenhafte Festlegung ist auf der Ebene des Landschaftsplans nicht möglich.

Zur Erhaltung von Trockenrasenteilen sind auf den reduzierten Flächen Pflegemaßnahmen notwendig. Aufgrund der Überbauung einer Teilfläche des Trockenrasens durch die Katastrophenschutzhalle wurde ein entsprechender Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG gestellt – s. hierzu Angaben in Kap. F 1.

E 2.3 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Plangebiet sind bisher keine Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden. Es sind auch keine Flächen mit einer entsprechenden Eignung innerhalb des Plangebiets vorhanden.

Zu erwartenden Eingriffen werden auch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets im naturräumlichen Zusammenhang zuzuordnen sein.

E 3 Flächen für Nutzungen

Im Bearbeitungsgebiet sind verschiedene Nutzungen / Nutzungsansprüche vorhanden oder grundsätzlich möglich.

Die angestrebten Nutzungen sind mit den Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes sowie den naturschutzfachlichen Leitbildern in Verbindung zu bringen (s. a. Einleitungen Kap. C und Kap. D).

E 3.1 Bauliche Nutzung: Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum

Die Flächen des Plangebiets sind bereits in erheblichem Maß durch die TKFZ und die Gebäude nahe der Zuwegung baulich geprägt und bieten daher gute Ansätze für eine bauliche Entwicklung. Es kommt dabei westlich der Anbindung an die L 119 nur eine Fläche für den Bau des Katastrophenschutzzentrums in Frage, die eine ausreichende Größe aufweist. Eine Rettungswache soll im Bereich eines derzeit leer stehenden Gebäudes errichtet werden. Entwässerungseinrichtungen wie Rückhalte- oder Versickerungsbecken werden zuzuordnen sein.

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Münsterdorf wurden insgesamt 7 Standorte vergleichend betrachtet. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass zur Neuorganisation der Unterbringung verschiedener Katastrophenschutzeinheiten an dem hier gewählten Standort die Anforderungen an eine verkehrliche Anbindung, die Ausnutzung von Synergieeffekten mit verwandten Nutzungen (gemeinsame Nutzung einer Dekontaminationsanlage, des ‚Löschzugs Gefahrgut‘ und von Übungsanlagen), die Langfristigkeit der Ansiedlung, die Flächenverfügbarkeit und Kosten am besten miteinander verknüpft werden können.

Zur Erhaltung von Waldparzellen und randlichen Gehölzen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung der Gehölzverluste getroffen werden.

Die Verkehrsanbindung an die L 119 kann erhalten werden inkl. der bestehenden inneren Erschließung des Gebietes. Zusätzliche Straßenneubauten sind nicht erforderlich.

Im nachgeordneten bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren ist sicher zu stellen, dass einerseits keine erheblichen Immissionsbelastungen der Nutzungen im Plangebiet und andererseits durch die künftige Nutzung keine erheblichen Nährstoffeinträge in empfindliche Lebensraumtypen des benachbarten FFH-Gebiets resultieren.

In dem intensiv genutzten Bereich des Katastrophenschutzentrums können voraussichtlich keine wesentlichen Grünstrukturen erhalten werden. Der Wahrung einer effektiven Eingrünung kommt eine besondere Bedeutung zu.

Nullprognose: Ohne die Entwicklung von Bauflächen würden keine erheblichen baulichen Entwicklungen stattfinden können. Ggf. könnte der Bau einer Rettungswache als Einzelvorhaben realisiert werden, da das Grundstück bereits jetzt durch ein abgängiges Gebäude bebaut ist.

Die unbebauten Flächen würden sich im Zuge der natürlichen Sukzession weiterhin naturnah entwickeln; langfristig würden sich bei ausbleibenden Pflegemaßnahmen Gehölzbestände entwickeln.

Alternative Lösungsmöglichkeiten: s. o. zu E 2.2

E 3.3 Trinkwassertransportleitung

Das Plangebiet wird von einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Trinkwassertransportleitung gequert, die aus dem Bestand nachrichtlich in die Planung übernommen wird.

Im Rahmen der nachgeordneten Planungen ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung erfolgen.

E 3.4 Flächen für die Forstwirtschaft, Wald

Bestehende Waldflächen werden im Plangebiet erhalten, sofern von den zuständigen Behörden einer Unterschreitung der Regel-Waldschutzabstände zugelassen wird. Es wird so eine Waldumwandlung vermieden.

E 4 Inhalte zur Übernahme in die Bauleitplanung

Folgende Inhalte des Landschaftsplans sind für eine Übernahme in die Bauleitplanung geeignet:

- das zu erhaltende geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG (Trockenrasen)
- das FFH-Gebiet DE 2123-301
- das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet „Nordoer Heide“ und ggf. zu gegebener Zeit die nachfolgend geltende Landesverordnung

- Erhaltung markanter / flächenhafter Grünstrukturen und Schaffung von Grünflächen insbesondere im Zusammenhang mit der Entstehung neuer Bauflächen; Herstellung eingegrünter Ränder
- Flächen Ver- und Entsorgungsanlagen: Trinkwassertransportleitung
- Entlang der L 119 eine anbaufreie Zone von 20 m Breite
- Flächen für die Forstwirtschaft (bestehende Wälder) und Beachtung ausreichender Abstandsstreifen zu neuen Bauflächen

Die sonstigen Darstellungen und Erläuterungen des Landschaftsplans sollen bei der Bauleitplanung beachtet werden.

F Ergänzende Angaben

F 1 Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung

Gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Für das Bearbeitungsgebiet relevante Eingriffe können insbesondere sein

- die Neuversiegelung des Bodens,
- der Verlust von Trockenrasen als geschütztem Biotoptyp,
- ggf. der Verlust von Wald und anderen Gehölzbeständen,
- der Verlust von Habitaten zu schützender Tierarten (hier insbesondere der Verlust von Gehölzen für Vögel und Fledermäuse)
- die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung der zur Versickerung gebrachten Menge unbelasteten Oberflächenwassers

Nach § 17 (3) BNatSchG bedarf ein Eingriff der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs in die Natur die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu beseitigen oder so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Kompensationsmaßnahmen zu Baugebieten mit Bebauungsplan können (ggf. teilweise) innerhalb des jeweiligen Plangeltungsbereiches durchgeführt werden. Eine Kompensation vor allem für flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen ist für Eingriffe in das Schutzgut Boden auch an anderer Stelle als in unmittelbarer Nähe des Baugebiets aber im naturräumlichen Zusammenhang möglich und sinnvoll.

Aufgrund der Überbauung einer Teilfläche des Trockenrasens durch die Katastrophenschutzhalle wurde ein entsprechender Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG gestellt. Mit Bescheid vom 28.06.2012 (AZ.: 701-3295-06-I-11) wurde eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 81) BNatSchG i. V. m. § 30 (4) BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. In diesem Verfahren wurde der Ausgleich für den Eingriff in den Trockenrasen abschließend geregelt.

Entsprechend des zuvor Gesagten bedarf die ggf. Umwandlung einer Waldfläche in Bauflächen der Erteilung einer Umwandelungsgenehmigung oder die Unterschreitung des Waldschutzabstands der Genehmigung des Einvernehmens mit der zuständigen Forstbehörde.

Vorhaben, die die Erhaltungsziele eines Gebiets des Systems Natura 2000 beeinträchtigen können (hier: FFH-Gebiet 2123-301), bedürfen der Prüfung der Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen.

Die obigen Ausführungen zur Eingriffsregelung beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen Regelungen. Diese können selbstredend Änderungen unterworfen sein.

F 2 Förderungsmaßnahmen

Maßnahmen des Naturschutzes sind oftmals mit erheblichen Kosten verbunden. Zur Förderung der Maßnahmen sind verschiedene Fonds bzw. Programme zur Unterstützung eingerichtet worden. Da die einzelnen Fonds bzw. Förderprogramme einem steten Wandel unterliegen, kann in diesem Landschaftsplan zweckmäßigerweise nur grundsätzlich auf die vielen Fördermöglichkeiten hingewiesen werden.

Die Träger eines Vorhabens wenden sich bitte zur Klärung dieser Frage an die zuständige Genehmigungsbehörde.

Eine Zusammenstellung der Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein ist auf der Internetseite der Landesregierung www.schleswig-holstein.de zu finden. Dort bitte in dem Eingabefeld „Suche“ den Begriff ‚Förderprogramm‘ eingeben. Die aktuellen Förderprogramme können dann je nach Thema / Fragestellung ausgewählt werden.

F 3 Quellen

ALN (2011): Analytik Labor Nord GmbH – Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen im Rahmen der Prüfung einer Altlastenverdachtsfläche

GEO-ROHWEDDER (2011): Geotechnisches Gutachten BV 097/11 „Neubau eines Katastrophenschutzentrums Elmshorner Str. (B77) 25524 Breitenburg/Nordoe

GEMEINDE BREITENBURG (1964 ff): Flächennutzungsplan - einschließlich der 1. bis 6. Änderung

GEMEINDE BREITENBURG (2012): 4. Änderung des Flächennutzungsplans – Bearbeitungsstand 08.11.2012

GEMEINDE MÜNSTERDORF (2008): Landschaftsplan

GEMEINSAME UNTERLAGE zur Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 (1 und 2) BNatSchG und § 30 LNatSchG“ zur 1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans, zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf, (Stand vom 24.04.2012)

- GESETZ- u. VERORDNUNGSBLATT S-H (2000): Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Glückstadt in Krempermoor (Wasserschutzgebietsverordnung Krempermoor)
- GGV Freie Biologen (2011): Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf zum Bau eines Katastrophenschutzentrums – Fachbeitrag zum Artenschutz
- GGV Freie Biologen (2011): Biotopkartierung im U-Gebiet Münsterdorf.- Stellungnahme vom 16.6.2011
- GLIS (1996): Biototypen- und Nutzungskartierung einschließlich der gem. § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope auf militärischen Liegenschaften (Schleswig-Holstein) - Erläuterungsbericht Standortübungsplatz Nordoe
- KREIS STEINBURG (2012): Naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zur Durchführung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope in der Gemeinde Münsterdorf, Gemarkung Nordoe, Flur 4, Flurstück 502 teilweise – vom 28.06.2012, Az.: 701-3295-06-I-11
- LLUR (2011): Auszug aus dem Artenkataster
- LLUR (2011): Schreiben vom 26.10.2011 zur Mitteilung des Biotopstatus gemäß § 30 BNatSchG
- LLUR (2012): Entwurf „Landesverordnung über das Naturschutzgebiet ‚Binnendünen Nordoe‘“ vom Februar 2012
- LANU / Geologisches Landesamt: „Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000, Kartenblatt TK25 2123
- LBV-SH et al. (2009) : Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung
- MLUR (2007) Angaben und Ergebnisse der 1. Stufe der EU-Umgebungsärmrichtlinie.- <http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/gemeinden/>
- MLUR (2010): Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Binnendünen Nordoe“ vom 22. Februar 2010
- SCHÜNEMANN, U. u. T. Meier (2005): Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept zur Konversion des Truppenübungsplatzes Breitenburg- Nordoe, Kreis Steinburg.- unveröff.
- ÖbVI Bernd Tittel (2011): Lage- und Höhenplan als amtliche Planunterlage
- VILMER EXPERTENWORKSHOP (2009): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.- Tagungsbericht vom November 2009
- WBV Mittleres Störgebiet (2011): Schreiben vom 25.7.2011 zur Mitteilung einer Trinkwassertransportleitung

Übergreifende Planwerke des Landes sowie Gesetze, Erlasse, Verordnungen etc. sind nicht aufgelistet.

Karten

Bestand

M 1 : 5.000

Entwicklung

M 1 : 5.000